



BEUC Memorandum für die polnische Präsidentschaft



Wer wir sind

Der Europäische Verbraucherverband BEUC (Bureau Européen des Unions de Consommateurs) ist der Dachverband von 42 unabhängigen nationalen Verbraucherverbänden aus 31 europäischen Ländern. Unsere Hauptaufgabe besteht darin, die Interessen der europäischen Verbraucher zu vertreten und uns bei den Entscheidungsträgern der EU in allen Bereichen des Verbraucherschutzes im Sinne der strategischen Schwerpunktsetzung unserer Mitglieder stark zu machen.

Unsere polnischen Mitgliedsorganisationen sind Stowarzyszenie Konsumentów Polskich und Federacja Konsumentów.

Zu den weiteren BEUC-Mitgliedern gehören:

Österreich: Verein für Konsumenten-Information – VKI; Arbeitskammer – AK - **Belgien:** Association Belge des Consommateurs - Test Achats/Test Aankoop – **Bulgarien:** Bulgarian National Association Active Consumers – BNAAC – **Kroatien:** - Croatian Union of the Consumer Protection Associations – Potrosac - **Zypern:** Cyprus Consumers' Association – **Tschechische Republik:** Czech Association of Consumers – TEST - **Dänemark:** Forbrugerrådet - FR - **Estland:** Estonian Consumers' Union - ETL - **Finnland:** Kuluttajaliitto – Konsumentförbundet ry; Kuluttajavirasto - **Frankreich:** UFC - Que Choisir; Consommation, Logement et Cadre de Vie – CLCV; Organisation Générale des Consommateurs - OR.GE.CO - **Deutschland:** Verbraucherzentrale Bundesverband – VZBV; Stiftung Warentest - **Griechenland:** Association for the Quality of Life - E.K.PI.ZO; Consumers' Protection Centre – KEPKA; General Consumers' Federation of Greece – INKA - **Ungarn:** National Association for Consumer Protection in Hungary - NACPH – OFE - **Island:** Neytendasamtökin - NS - **Irland:** Consumers' Association of Ireland - CAI - **Italien:** Altroconsumo; Consumatori Italiani per l'Europa - CIE – **Lettland:** Latvia Consumer Association – LPIAA - **Luxemburg:** Union Luxembourgeoise des Consommateurs – ULC – **Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien:** Consumers' Organisation of Macedonia – OPM - **Malta:** Ghaqda tal-Konsumaturi - CA Malta - **Niederlande:** Consumentenbond – CB - **Norwegen:** Forbrukerrådet - FR – **Portugal:** Associação Portuguesa para a Defesa do Consumidor – DECO - **Polen:** Polish Consumer Federation National Council – FK; Association of Polish Consumers – SKP - **Rumänien:** Association for Consumers' Protection – APC – **Slowakische Republik:** ZSS - Association of Slovak Consumers - **Slowenien:** Zveza Potrošnikov Slovenije – ZPS - **Spanien:** Confederación de Consumidores y Usuarios – CECU ; Organización de Consumidores y Usuarios – OCU - **Schweden:** The Swedish Consumers' Association - **Schweiz:** Fédération Romande des Consommateurs – FRC – **Vereinigtes Königreich:** Which?; Consumer Focus

Inhaltsverzeichnis

Einleitung: BEUC fordert die polnische Präsidentschaft zur Förderung einer verbraucherfreundlichen EU-Politik auf	7
Horizontale Fragestellungen	9
I. Neubelebung des Binnenmarktes	9
II. E-Commerce	10
Verbraucherverträge	12
I. Richtlinie über Rechte der Verbraucher	12
II. Europäisches Vertragsrecht.....	14
III. Pauschalreiserichtlinie und Gesetzgebung bezüglich der Fluggastrechte	15
Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Verbraucher	18
I. Durchsetzung kollektiver Rechtsansprüche.....	18
II. Alternative Streitbeilegung.....	19
Digitales Umfeld und Telekommunikation	21
I. Netzneutralität	21
II. Datenschutz	22
III. Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums	23
IV. Kollektive Verwaltung von Urheberrechten in Europa	24
V. Überarbeitung der Roaming-Verordnung	25
Finanzdienstleistungen	26
I. Sicherungssysteme	26
II. Verbesserung des Anlegerschutzes: PRIPs, OGAW, Finanzmarktrichtlinie & Versicherungsvermittlungsrichtlinie	27
III. Zahlungsdienstleister - SEPA-Richtlinie für Überweisungen und Lastschriften	29
IV. Richtlinie für Hypothekarkredite	30
V. Sicherstellung des Zugangs zu einem Basiskonto	31
VI. Transparenz und Vergleichbarkeit von Bankgebühren.....	32
VII. Verbesserung der Finanzaufsicht	33
Energie und Nachhaltigkeit	34
I. Energieeinsparrichtlinie	34
II. Intelligente Netze / Zähler (Einführung intelligenter Technologien)	35
III. Energy Roadmap 2050	37
Sicherheit	38
I. Revision der Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit	38
II. Nanotechnologien und Nanomaterialien	39
Lebensmittel	41
I. Lebensmittelinformationen für Verbraucher	41
II. Gesundheits- und nährwertbezogene Angaben	43
III. Klonen und neuartige Lebensmittel	44
Gesundheit	45
I. Patienteninformationen	45
II. E-Gesundheit	46
III. Aktives und gesundes Altern	47

BEUC fordert die polnische Präsidentschaft zur Förderung einer verbraucherfreundlichen EU-Politik auf

Wenn Polen im Juli 2011 die Präsidentschaft in der Europäischen Union übernimmt, werden einige sehr wichtige Initiativen in den Institutionen anstehen oder in Kürze auf der Agenda des Rates der Europäischen Union landen.

Wir hoffen, dass die polnische Präsidentschaft dem Schutz sowie den Interessen der Verbraucher einen hohen Stellenwert auf ihrer politischen Agenda einräumen und sich von der Absicht leiten lassen wird, Gesetze zu erlassen, welche die Belange der Verbraucher berücksichtigen. Das Vertrauen der Verbraucher ist die Grundlage für eine wachsende und florierende Wirtschaft in Europa. Ihr Vertrauen sorgt für Wachstum und sie belohnen gute Geschäftspraktiken.

Vor diesem Hintergrund hat BEUC die Neubelebung des Binnenmarktes durch die EU-Kommission für ein nachhaltiges Wachstum und zur Förderung des Verbraucherwohls begrüßt. Die endgültige **Binnenmarktakte (Single Market Act)** beinhaltet wertvolle Verbrauchinitiativen wie unter anderem Maßnahmen zur Alternativen Streitbeilegung und wirksamere Normungsverfahren. Im Großen und Ganzen erfüllt sie jedoch nicht unsere Erwartungen. Sicherere Produkte, ein verbraucherorientiertes Urheberrecht sowie Lösungen für die alltäglichen Sorgen der Onlinekäufer sollten mehr Gewicht erhalten und verlangen Europas absolute Aufmerksamkeit, um den Anforderungen der Verbraucher im Binnenmarkt gerecht zu werden. Daher fordern wir die polnische Präsidentschaft dazu auf, dafür zu sorgen, dass den Vorreiterinitiativen der Binnenmarktakte, die für die europäischen Verbraucher von größter Bedeutung sind, während ihrer Amtszeit oberste Priorität eingeräumt wird.

Die Verbraucherverbände begrüßen die geplante Verbesserung des Zugangs der europäischen Verbraucher zu Verfahren zur **Alternativen Streitbeilegung (ADR)**, da diese günstige und wirksame Lösungen für individuelle Verbraucherverfahren bieten. Nur wenn wirksame und kostengünstige Rechtsmittel zur Verfügung gestellt werden, können Verbraucher von den ihnen gewährten Rechten auch Gebrauch machen.

Im Gegenzug bedauert BEUC zutiefst, dass die **Durchsetzung kollektiver Rechtsansprüche** auf EU-Ebene den Verbrauchern weiter verschlossen bleibt, so dass sie in zahlreichen Situationen in denen eine große Anzahl an Verbrauchern betroffen sind, mit leeren Händen dastehen und Unternehmen illegale Profite einstreichen können. Dies kann nicht einfach durch eine Verbesserung des ADR-Systems abgestellt werden. Im Bereich der Durchsetzung kollektiver Rechtsansprüche wurde bereits viel geleistet und wir fordern den Rat dazu auf, einen Gesetzesvorschlag in Bezug auf kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren zum Wohl der Bürger in Europa zu unterstützen.

Ein weiteres, für die Verbraucher sehr wichtiges Thema ist die geplante **Verbraucherrechtsrichtlinie**, über die derzeit im informellen Trilog zwischen dem Europäischen Parlament, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Rat beraten wird. Wenn die Verhandlungen nicht unter der ungarischen Präsidentschaft abgeschlossen werden, hat die polnische Präsidentschaft die wichtige Aufgabe, abschließend dafür zu sorgen, dass diese Initiative nach vielen Jahren in ein Gesetz umgewandelt wird, das eindeutig zum Wohl der Verbraucher wirkt. Wir hoffen, dass sich die Präsidentschaft von der Absicht leiten lassen wird, für eine moderne

Gesetzgebung zum Schutz der Verbraucher zu sorgen, die den Herausforderungen eines echten Binnenmarktes für Verbraucher gerecht wird.

Parallel zur Verbraucherrechtsrichtlinie bringt die Kommission nun eine zusätzliche und wesentlich weiter reichende Maßnahme zur Vereinheitlichung von Verträgen zwischen Unternehmen und Verbrauchern auf den Weg: ein für den Herbst 2011 angekündigter Gesetzesvorschlag zum **europäischen Vertragsrecht** in Form eines **„optionalen Instrumentes“**. BEUC steht einem solchen Instrument nicht positiv gegenüber, ebenso wenig wie die meisten Interessengruppen der Wirtschaft. BEUC hat die Europäische Kommission gebeten, keine voreiligen Entscheidungen in Bezug auf die Annahme eines Gesetzesvorschlages zu treffen. Ein „optionales“, zwischen den Vertragsparteien zu vereinbarendes Instrument ist von Natur aus kein geeignetes Mittel für die Gesetzgebung zum Schutz der Verbraucher. Unserer Meinung nach ist die Gefahr sehr groß, dass die Händler den Verbrauchern eine optionale Initiative im europäischen Vertragsrecht aufdrängen würden, so dass diese weniger geschützt wären. Wir fordern daher die polnische Präsidentschaft dazu auf, die Debatte mit dem Ziel einer sehr sorgfältigen Bewertung der Notwendigkeit dieses Instrumentes zu beginnen, vor dem Hintergrund, dass die geplante Verbraucherrechtsrichtlinie in Kürze eingeführt wird, sowie unter Berücksichtigung der möglichen negativen Auswirkungen der Einführung eines solchen Instrumentes für die Verbraucher und die Verbraucher-Gesetzgebung in Europa.

Im Laufe des zweiten Halbjahres 2011 werden einige Gesetzesvorschläge zu Finanzdienstleistungen debattiert und möglicherweise angenommen. Wir setzen hohe Erwartungen in die bevorstehenden Schwerpunktthemen: Einlagensicherungssysteme, Anlegerentschädigungssysteme und der Zugang zu einem Basiskonto; unser besonderes Augenmerk werden wir jedoch dem Schutz der Verbraucher in der **Richtlinie für Hypothekarkredite** widmen. Die Aufnahme eines Darlehens für den Kauf oder Bau von Wohneigentum ist für die meisten Menschen die wichtigste finanzielle Entscheidung in ihrem Leben. Die polnische Präsidentschaft hat die Gelegenheit, den Aufbau eines Systems zu unterstützen, das einen angemessenen und hohen Schutz für die Verbraucher in Europa bietet, was für die Wiedergewinnung des Vertrauens der Verbraucher in die Banken von grundlegender Bedeutung ist.

In Bezug auf die Digitale Agenda hat BEUC die Mitteilung der Europäischen Kommission ‚Gesamtkonzept für den Datenschutz in der EU‘ begrüßt. Darin werden unsere Hauptforderungen berücksichtigt, nämlich die notwendige Stärkung der Rechte der Nutzer im Hinblick auf ihre Privatsphäre durch ein ‚Privacy-by-Design‘-Konzept, die Einführung einer allgemeinen Anzeigepflicht für Datenschutzverstöße und die notwendige konsequentere Durchsetzung geltender Gesetze. Der für Juli 2011 erwartete Vorschlag zur Überarbeitung der **Datenschutzrichtlinie** wird hoffentlich für einen hohen Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre sorgen. Wir hoffen, dass die Arbeit der polnischen Präsidentschaft einen Beitrag zur Bewältigung der Hausforderung leisten wird, die Privatsphäre in der digitalen Welt zu schützen.

Neben diesen für die Verbraucher wichtigen Bereichen haben wir in diesem Memorandum weitere wichtige Initiativen entsprechend unseren 8 Schwerpunkten ausgemacht. Wenn die polnische Regierung im zweiten Halbjahr 2011 für die Leitung von Verhandlungen und Debatten über diese Bereiche verantwortlich ist, hoffen wir, dass bei allen diesen Initiativen Fortschritte erzielt werden, die den europäischen Verbrauchern deutlich zum Vorteil gereichen sollen.

Wir wünschen Polen viel Erfolg bei der Präsidentschaft.

Horizontale Fragestellungen

I. Neubelebung des Binnenmarktes

Hintergrund

Die Europäische Kommission hat im April 2011 ihre Mitteilung zur Binnenmarktakte veröffentlicht, die 12 vorrangige Maßnahmen für den Binnenmarkt zur „Förderung von Wachstum und Vertrauen“ enthält. Obwohl die Binnenmarktakte wertvolle Initiativen für Verbraucher einschließlich von Maßnahmen zur Alternativen Streitbeilegung und wirksamere Normungsverfahren beinhaltet, ist BEUC darüber enttäuscht, dass ein stärker am Verbraucher orientierter Ansatz fehlt, vor allem in Bezug auf den digitalen Binnenmarkt. Ein verbraucherorientiertes Urheberrecht sowie Lösungen für die alltäglichen Sorgen der Onlinekäufer verlangen Europas absolute Aufmerksamkeit, um den Anforderungen der Verbraucher im Binnenmarkt gerecht zu werden. Die Kommission will die entsprechenden Gesetzesvorschläge im Jahr 2011 vorlegen. Ein erstes Bündel dieser vorrangigen Maßnahmen soll bis Ende 2012 durch das Parlament und den Rat verabschiedet werden.

Unsere Forderungen

- Aus Sicht der Verbraucher ist der Binnenmarkt ein Mittel zum Zweck und kein Selbstzweck. Er muss grundsätzlich in den Dienst der europäischen Verbraucher und Bürger gestellt werden, um sicherzustellen, dass sie sowohl innerhalb ihres Landes als auch EU-weit vertrauensvoll Geschäfte tätigen können.
- Ein verbraucherorientiertes Urheberrecht sowie Lösungen für die alltäglichen Probleme beim Online-Einkauf. Das Europäische Parlament hat in seinem Bericht von 2010 (MdEP Grech) über ‚Die Schaffung eines Binnenmarktes für Verbraucher und Bürger‘ die Kommission gebeten, sich auf „verbraucherfreundliche“ Rechtsvorschriften zu konzentrieren. Von diesem Ansatz sollte sich die Kommission bei der Umsetzung der Binnenmarktakte leiten lassen.
- BEUC hätte einen mehr „ganzheitlichen“ Ansatz bevorzugt, bei dem alle Faktoren berücksichtigt werden, durch die die Verbraucher daran gehindert werden, ohne Einschränkung vom Binnenmarkt zu profitieren, wie zum Beispiel eine verbraucherorientierte Gesetzgebung zum Urheberrecht sowie Lösungen für die alltäglichen Sorgen der Onlinekäufer. Die europäischen Institutionen sollten diese Herausforderungen ebenfalls zur Priorität machen.
- Die Kommission sollte dem Parlament und dem Rat einmal jährlich darüber Bericht erstatten, wie die Gesamtziele ihrer Binnenmarktpolitik umgesetzt wurden und insbesondere wie sich diese für die Verbraucher ausgezahlt haben. Der besondere Fokus auf der Berichterstattung über die Ergebnisse für die Verbraucher sollte dafür sorgen, dass die Sicht der Verbraucher von Beginn an und systematisch berücksichtigt wird.

Dokumente

- Öffentliche Konsultation zur Binnenmarktakte – [Antwort von BEUC \(x/2011/023\)](#)
- [Schreiben](#) an Kommissar Dalli „A Single Market Act for Consumers“ (x/2010/091)

Weitere Informationen: consumercontracts@beuc.eu

II. E-Commerce

Hintergrund

Die Entwicklung des Onlinehandels, sowohl auf nationaler als auch auf grenzüberschreitender Ebene, könnte einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Strategie Europa 2020 leisten, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft fördern und die Wahlmöglichkeit sowie das Wohl der Verbraucher verbessern. Die von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellten Daten zeigen jedoch, dass nur ein Drittel der Verbraucher in Europa Einkäufe im Internet getätigt haben und nur 7% davon in anderen Ländern.

Damit der E-Commerce sein Wachstumspotential voll ausschöpfen kann, muss die EU politische Führungsarbeit leisten und konkrete Maßnahmen in Bezug auf auftretende Probleme einleiten, mit deren Hilfe das Vertrauen der Verbraucher gestärkt wird.

Es wird erwartet, dass die Europäische Kommission einen Aktionsplan in Bezug auf den E-Commerce annehmen wird, der die wichtigsten Bereiche enthält, in denen Handlungsbedarf von Seiten der EU besteht, während gleichzeitig bestimmte Bestimmungen der E-Commerce-Richtlinie klargestellt werden. Der Aktionsplan sollte sich auf den Aufbau eines gut funktionierenden und vernetzten Marktes für E-Commerce konzentrieren, in dem Wachstum und Innovation durch den Zugang und das Wohl der Verbraucher gefördert werden.

Unsere Forderungen

- Die wahren Probleme, mit denen der grenzüberschreitende Handel konfrontiert wird, müssen durch das Sammeln von Beweisen und die Rücksprache mit allen Interessengruppen festgestellt werden.
- Ein Gesetzesvorschlag für ein ‚optionales Instrument‘ im europäischen Vertragsrecht wird nicht dabei helfen, den grenzüberschreitenden E-Commerce anzukurbeln. Stattdessen sollte die Kommission Möglichkeiten prüfen, die weniger in die Verbraucherrechte eingreifen und für Unternehmen praktikabler sind, wie zum Beispiel die Annahme ‚europäischer Modellverträge‘.
- Die Einhaltung und Durchsetzung von Artikel 20.2 der Dienstleistungsrichtlinie, der eine territoriale Diskriminierung bei der Leistung von Diensten aufgrund der Nationalität und/oder des Wohnortes von Verbrauchern untersagt, sollte sichergestellt werden.
- Der derzeitigen Zersplitterung des Marktes für Online-Inhalte sollte durch gebietsübergreifende Lizenzen, die Annahme zukunftsorientierter Ausnahmen und Beschränkungen des Urheberrechts sowie die Reformierung des Systems für Urheberrechtsabgaben begegnet werden.
- Die bisher geltenden Bestimmungen in Bezug auf die Haftungsfreistellung von Anbietern von Internet-Diensten (Artikel 12-15 der E-Commerce-Richtlinie) sollten beibehalten und auf Anbieter von Web 2.0-Diensten ausgeweitet werden.
- Im Rahmen der Überarbeitung der Datenschutzrichtlinie sollte ein hoher Grad des persönlichen Datenschutzes sichergestellt werden, wobei ein grenzüberschreitender Austausch ermöglicht wird.
- Die Durchsetzung geltender Gesetze muss verbessert und der Zugang der Verbraucher zu wirksamen Mechanismen für die Durchsetzung von Rechtsansprüchen, unter anderem einschließlich von Gruppenklagen, sichergestellt werden.
- Online-Systeme zur Streitbeilegung sollten mit den Grundsätzen der bestehenden EU-Empfehlungen zur Alternativen Streitbeilegung übereinstimmen.

Dokumente

- Konsultation der Europäischen Kommission zur Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie – [Antwort von BEUC](#) (x/2010/078)

Weitere Informationen: consumercontracts@beuc.eu

Verbraucherverträge

I. Richtlinie über Rechte der Verbraucher

Hintergrund

Im Oktober 2008 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über Rechte der Verbraucher angenommen, durch die vier Verbraucherrichtlinien geändert und in einem Instrument zusammengefasst werden. Der laufende informelle Trilog über diese Richtlinie ist möglicherweise bei Beginn der polnischen Präsidentschaft abgeschlossen. Falls nicht, wird die polnische Präsidentschaft eine tragende Rolle bei der endgültigen Verabschiedung dieses entscheidenden Teils der Verbraucher-Gesetzgebung spielen.

Die Europäische Kommission hat in der ursprünglich vorgeschlagenen Richtlinie vom Ansatz einer minimalen Harmonisierung abgesehen und diesen durch eine vollständige Harmonisierung ersetzt, wodurch den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit genommen würde, Regelungen anzunehmen oder beizubehalten, die über den Schutz des EU-Instrumentes hinausgehen.

Laut Vorschlag ist die Einführung einer vollständigen Harmonisierung im Bereich des Verbraucherrechts notwendig, um den noch begrenzten grenzüberschreitenden Handel zu erhöhen und das Vertrauen der Verbraucher zu fördern. Der Kommission zufolge wird der grenzüberschreitende Handel durch unterschiedliche Gesetze behindert, die von einer minimalen Harmonisierung herrühren. Doch gesetzliche Unterschiede sind nicht das Hauptproblem, durch das die Käufer daran gehindert werden, im Ausland einzukaufen. Die wesentlich wichtigeren Gründe, aus denen Verbraucher weiterhin zögern, grenzüberschreitende Geschäfte online zu tätigen, sind vielmehr die Sprache, das Fehlen einer grenzüberschreitenden Durchsetzung von Rechtsansprüchen oder Befürchtungen in Bezug auf Betrug und Datenschutz im Internet.

Darüber hinaus hat der Vorschlag eine maximale Harmonisierung bei einem geringen Grad an Verbraucherschutz geboten. Unserer Meinung nach sollte die vorgeschlagene Richtlinie nicht dazu führen, dass den Verbrauchern um des Binnenmarktes Willen wesentliche Rechte genommen werden. Es ist schwer vorstellbar, dass das Ziel der Richtlinie, nämlich die Stärkung des Vertrauens der Verbraucher in den grenzüberschreitenden Handel, auf diese Art und Weise realisiert werden könnte.

Vor diesem Hintergrund muss mehr denn je dafür gesorgt werden, dass die Verbraucher gut geschützt und ihre Rechte respektiert werden. Die Verbraucher benötigen weniger eine Harmonisierung, die für gleiche Rechtsvorschriften innerhalb der gesamten Europäischen Union sorgt, sondern vielmehr und vor allem feste Rechte, die dafür sorgen, dass bei Käufen in anderen EU-Ländern alles gut geht.

Daher bedarf der Richtlinienvorschlag tiefgreifender Veränderungen und einer Ergänzung, bevor er Teil einer Gesetzgebung werden kann, die einen Mehrwert für die Weiterentwicklung des Binnenmarktes bietet sowie den Bedürfnissen und Erwartungen von Verbrauchern in der EU entspricht, sowohl heute als auch in der Zukunft. Wir hoffen, dass diese Richtlinie nicht letzten Endes nur das Ergebnis eines rein formalen Vorgangs darstellt, der den im einzelstaatlichen Verbraucherrecht gewährten Schutz standardisiert, sondern dass sie einen echten Mehrwert für die Verbraucher bieten wird, indem die aktuellen Probleme der Verbraucher in Angriff genommen werden, mit denen sie bei Einkäufen online oder offline, in ihrem Geschäft in der Haupteinkaufsstraße oder im Ausland konfrontiert werden. Nachfolgend erörtern wir die wichtigsten offenen Fragen, von denen wir hoffen, dass sie bei dem weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden.

Unsere Forderungen

- **Streichung von Kapitel V über unlautere Vertragsklauseln**
Die Regeln über unlautere Vertragsklauseln (Kapitel V) sollte nicht vollständig harmonisiert werden (wie vom Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments empfohlen und leider in der Plenarabstimmung bestätigt), da eine solche vollständige Harmonisierung der Gesetze über unlautere Vertragsklauseln die Rechte der Verbraucher in Bezug auf unlautere Vertragsklauseln in zahlreichen Mitgliedsstaaten deutlich einschränken würde, während gleichzeitig die Rechtssicherheit für Unternehmen kaum verbessert würde.
- Die kürzlich vorgeschlagene Regelung zum Verbot **unangemessener Kosten für die Verwendung bestimmter Zahlungsmittel** wäre ein wichtiger Schritte zum Schutz der Verbraucher (z. B. im Bereich von Flugreisen) und sollte durch den Rat angenommen werden.
- Die Liste der **Informationspflichten in Bezug auf Vertragsabschlüsse innerhalb von Geschäftsräumen** (wenn z. B. ein Verbraucher ein Produkt in einem Geschäft bestellt) in der vom Parlament angenommenen Form sollte auf Basis einer minimalen Harmonisierung beibehalten werden, da diese einen Mehrwert und ein modernes Element des horizontalen Schutzes für die Verbraucher innerhalb der EU liefert.
- Im ‚**Digitalen Zeitalter**‘ werden mehr und mehr Waren in einem immateriellen, digitalen Format gekauft oder heruntergeladen. Das Parlament hat sich darum bemüht, dies durch die Annahme von Bestimmungen zu regulieren, die den Verbrauchern bestimmte Rechte und Sicherheiten beim Kauf digitaler Produkte bieten würden. Wir hoffen sehr, dass diese Verbesserungen in den endgültigen Text übernommen werden.
- **Verbesserung der Vorschriften zur Lieferung bei einer minimalen Harmonisierung**
Die Anwendung einer minimalen Harmonisierung auf die Vorschriften zur Lieferung, insbesondere Lieferverzögerung, muss beibehalten werden. Der Text des Rates muss verbessert werden; sonst würde der in einigen Mitgliedsstaaten existierende bessere Schutz reduziert anstatt das Vertrauen der Verbraucher in den E-Commerce gestärkt.
- **Stärkung der Vorschriften in Bezug auf Vertragsabschlüsse außerhalb von Geschäftsräumen**
Der Sektor der Haustürgeschäfte ist besonders sensibel; hier werden verletzte Verbraucher häufig Opfer unlauterer Geschäftspraktiken. Die vom Parlament vorgeschlagene Freistellung des Händlers von seiner Informationspflicht bei bestimmten Vertragsabschlüssen außerhalb von Geschäftsräumen unterhalb eines Maximalbetrages (€200) sollte gestrichen werden. Andererseits sollte die Verpflichtung des Händlers, den Verbraucher schriftlich und nur mit dessen ausdrücklichem Einverständnis auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu informieren (wie im Parlament abgestimmt), beibehalten werden.
- **Stärkung der Vorschriften in Bezug auf Vertragsabschlüsse im Fernabsatz**
Wir begrüßen die Bemühungen beider Gesetzgeber, den Schutz der Verbraucher vor Kostenfallen im Internet zu verbessern, und fordern sie dazu auf, für eine effiziente Lösung für dieses weit verbreitete Problem zu sorgen.
- **Stärkung der Vorschriften zum Rücktrittsrecht**
Um die Rücksendung von Waren zu vereinfachen, vor allem bei grenzüberschreitenden Geschäften, befürwortet BEUC die durch das Europäische Parlament angenommene Regelung, die vorschreibt, dass der Händler diese Kosten übernehmen sollte, wenn der Warenwert über 40 Euro liegt (Artikel 17, Absatz 1). Die Liste der Ausnahmen vom Rücktrittsrecht sollte gekürzt werden. So sollte unter

anderem der in Artikel 19.1 a) enthaltene Ausschluss von Dienstleistungsverträgen wie vom Rat vorgeschlagen gestrichen werden.

Dokumente

- [Broschüre „The Consumer Rights Directive: How to get it right“](#)
- [„BEUC position on the Parliament’s first reading negotiations“](#) (x/2011/47)

Weitere Informationen: consumercontracts@beuc.eu

II. Europäisches Vertragsrecht für Verträge zwischen Unternehmen und Verbrauchern

Hintergrund

Die Einführung eines ‚optionalen Instruments‘ für das europäische Vertragsrecht, vor allem für Verträge zwischen Unternehmen und Verbrauchern, wurde von der Europäischen Kommission in ihrer Binnenmarktakte angekündigt. Ein Gesetzesvorschlag wird im Herbst 2011 erwartet. Die polnische Präsidentschaft hat erklärt, dass diese Initiative auf der Tagesordnung ihrer Präsidentschaft hoch oben stehen wird. Ein optionales Instrument für Verträge zwischen Unternehmen und Verbrauchern würde aus einem feststehenden Paket an Regeln bestehen, das von den Vertragsparteien als rechtliche Grundlage für den Vertrag ‚gewählt‘ werden kann. Dadurch würde sehr wahrscheinlich das verbraucher-spezifische Regime des internationalen Privatrechts (die Rom-I-Verordnung) außer Kraft gesetzt und somit die Anwendung der entsprechenden nationalen Regelungen, einschließlich obligatorischer Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher, aufgehoben.

BEUC ist gegen die Einführung eines optionalen Instruments für Verbraucherverträge. Es besteht kein Bedarf, von den traditionellen Verordnungen im Vertragsrecht für Verbraucher abzuweichen. Dies trifft insbesondere auf die vorgeschlagene Verbraucherrechtsrichtlinie zu, die in Kürze angenommen werden soll und eine weitere Harmonisierung der wichtigsten Elemente des Fernabsatzes deutlich vorantreiben wird. Die Verbraucher sind wesentlich besser durch solide gesetzliche Rechte geschützt, die im nationalen Recht verankert sind, als durch eine optionale Maßnahme, die ihnen durch die Händler auferlegt wird. Ein optionales Instrument würde die Anwendung nationaler obligatorischer Verbraucherregeln ausschließen, und könnte ebenso zu geringeren Schutzstandards führen als ihn Verbraucher momentan in vielen Ländern genießen. Dadurch hätten die Händler die Wahl, welcher Grad des Schutzes den Verbrauchern gewährt würde. Zudem wäre es für die Verbraucher und Unternehmen verwirrend, sich mit unterschiedlichen vertragsrechtlichen Regimen (nationale Gesetze und das optionale Instrument) zu beschäftigen, so dass der grenzüberschreitende Handel sowohl für die Verbraucher als auch für die Unternehmen nicht einfacher sondern stattdessen komplizierter und teurer würde.

Unsere Forderungen

- Die Europäische Kommission sollte davon absehen, einen Gesetzesvorschlag anzunehmen, bevor die Verbraucherrechtsrichtlinie, über die zurzeit abschließend zwischen den Gesetzgebern verhandelt wird, angenommen wurde und ihr Umfang sowie ihre Auswirkungen beurteilt werden können.
- Im Grünbuch 2010 zum Vertragsrecht fehlen grundlegende Vorarbeiten, da zuverlässige Nachweise in Bezug auf die wahren Hindernisse für den grenzüberschreitenden Handel in Form von Verträgen zwischen Unternehmen und

Verbrauchern immer noch fehlen. Solche Belege sollten zunächst beschafft und mit den Hauptakteuren diskutiert werden.

- Die Vermutung der Kommission, dass Unterschiede in nationalen Verbraucherverträgen eine wichtige Rolle bei der Haltung von Unternehmen gegenüber grenzüberschreitenden Geschäften spielen und somit die Einführung eines optionalen Instruments für Verbraucherverträge rechtfertigen, sollte nach der Annahme der Verbraucherrechtsrichtlinie, die zu einer weiteren Harmonisierung der Kernelemente grenzüberschreitender Fernabsatzverträge führen wird, noch einmal überprüft werden.
- Wenn die Untersuchung der Auswirkungen und die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation notwendige Fortschritte im Bereich der Verträge zwischen Unternehmen und Verbrauchern aufzeigen, sollte die Kommission zunächst Alternativen prüfen, die weniger stark in die Verbraucherrechte eingreifen und für die Unternehmen eher praktikabel sind, wie zum Beispiel die Annahme ‚europäischer Modellverträge‘.
- BEUC könnte eine „Toolbox“-Initiative für das europäische Vertragsrecht befürworten, solange die Basis für die Verbraucher-Gesetzgebung nicht nur aus dem Entwurf eines Gemeinsamen Referenzrahmens besteht, sondern auch aus einem Paket stärker verbraucherorientierter Regeln, die speziell an die Bedürfnisse der heutigen Verbraucher angepasst wurden.

Dokumente

- Konsultation über das Grünbuch der Europäischen Kommission über das Europäische Vertragsrecht, [Antwort von BEUC](#) (X/2011/008)
- Schreiben an Fr. Le Bail, Generaldirektorin der GD Justiz vom [17.09.2010](#) (x/2010/90) und vom [27.10.2010](#) (x/2011/088)
- [Gemeinsames Schreiben](#) mit BusinessEurope, EuroChambers, EuroCommerce, UEAPME und Notaires d'Europe an die Vizepräsidentin der Europäischen Kommission vom Dezember 2010 (x/2010/045).
- Vorläufige Stellungnahme von BEUC für die von der Europäischen Kommission eingesetzte Expertengruppe zum Europäischen Vertragsrecht: [Teil I](#) (x/2011/015); [Teil II](#) (x/2011/086); [Teil III](#) (x/2011/005); [Teil IV](#) (x/2011/015); [Teil V](#) (x/2011/035)

Weitere Informationen: consumercontracts@beuc.eu

III. Pauschalreiserichtlinie und Gesetzgebung bezüglich der Fluggastrechte

Hintergrund

In den kommenden Monaten werden von der Europäischen Kommission zahlreiche Initiativen zu Fluggastrechten und Pauschalreisen auf den Weg gebracht.

Im Dezember 2009 hat sich die Europäische Kommission über die bevorstehende Revision der Pauschalreiserichtlinie von 1990 beraten. Das Ziel war und ist, bestehende Vorschriften zu aktualisieren, da sich der Reisemarkt und das Verhalten der Verbraucher - in erster Linie aufgrund von Online-Buchungsmöglichkeiten und Billigfliegern - wesentlich verändert haben. Besonders für den Fall von Insolvenz hat BEUC die Europäische

Kommission im Rahmen der Beantwortung ihres Fragebogens darum gebeten, die Verbraucher auch beim Kauf von Nur-Sitzplatz-Tickets (d. h. keine Pauschalreise) zu schützen. Eine Revision dieser Richtlinie könnte bereits bis Ende 2011 vorgelegt werden.

Anfang 2010 hat die Europäische Kommission eine Anhörung über eine mögliche Revision der EU-Gesetzgebung bezüglich der Fluggastrechte durchgeführt, in deren Rahmen Lücken und Mängel festgestellt wurden (wie z. B. die Beförderung von Gepäck, die Regelung von Streitigkeiten etc.).

BEUC hat beide Konsultationen beantwortet und dabei die aktuellen Probleme der Verbraucher betont, die in der existierenden Gesetzgebung unzureichend in Angriff genommen werden, ebenso wie die Notwendigkeit eines breiteren, horizontalen und einheitlicheren Ansatzes in Bezug auf die Beförderungsrechte von Verbrauchern.

Im März 2011 hat die Europäische Kommission eine Mitteilung über die Anwendung von Verordnung 261/2004 in Bezug auf Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen angenommen. Eine öffentliche Konsultation über die Revision dieser Verordnung ist für das zweite Quartal 2011 angesetzt, mit dem Ziel der Annahme eines Vorschlages im Jahr 2012.

Unsere Forderungen

Zur Pauschalreiserichtlinie

- BEUC befürwortet eine umfassende Revision der Richtlinie, die sowohl „dynamische Pakete“ als auch eigenständige Produkte abdeckt, die momentan nicht von dieser Richtlinie erfasst werden.
- Um zu verhindern, dass die Verbraucher bei auftretenden Problemen von einem Dienstleister zum nächsten geschickt werden, sollte eine gesamtschuldnerische Haftung des Verkäufers und des Reiseveranstalters eingeführt werden.
- Die Preise sollten Pauschalpreise und Festpreise sein (Verbot von Preisänderungen nach Vertragsabschluss).

Zur Revision der Gesetzgebung bezüglich der Fluggastrechte

- Die auf verschiedene Verordnungen verteilten Rechte und Pflichten sollten in einem Rechtsinstrument zusammengefasst werden, das sich mit den vorvertraglichen, vertraglichen und nachvertraglichen Passagierrechten befasst.
- Umfragen zeigen, dass die Passagiere bei Problemen in Verbindung mit einer Reise oft keine Informationen bekommen; daher sollten die Informationspflichten verschärft werden.
- Die Durchsetzung von Rechten muss verbessert werden: sowohl die öffentliche Durchsetzung (die sich auf alle Rechte bezieht) als auch private Mechanismen zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen (Alternative Streitbeilegung) sollten verstärkt werden.
- Es sollten neue Rechte ergänzt werden: Übertragbarkeit von Tickets, Rücktritt bei Frühbuchungen, Stornierung des Vertrages bei ‚höherer Gewalt‘ und Korrektur von Eingabefehlern bei Onlineabschlüssen. Außerdem sollten die Rechte von Passagieren im Fall von verlorenem oder beschädigtem Gepäck gestärkt werden.
- Es sollte eine Liste mit unlauteren Vertragsklauseln in Flugbeförderungsverträgen erstellt werden.
- Es sollte ein EU-weites Sicherungssystem eingeführt werden, um die Käufer eines Nur-Sitzplatz-Tickets im Fall der Insolvenz einer Fluggesellschaft zu schützen.

Dokumente

- Öffentliche Konsultation über Fluggastrechte - [Antwort von BEUC](#) (x/2010/013)
- Öffentliche Konsultation über die Pauschalreiserichtlinie - [Antwort von BEUC](#) (x/2010/008)
- Öffentliche Konsultation zum Schutz der Passagierrechte im Fall von Insolvenz - [Antwort von BEUC](#) (x/2011/048).

Weitere Informationen: consumercontracts@beuc.eu

Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Verbraucher

I. Durchsetzung kollektiver Rechtsansprüche

Hintergrund

Verbrauchergruppen aus mehreren Mitgliedsstaaten werden gelegentlich Opfer von fehlerhaften Waren, gefährlichen Dienstleistungen oder sind unlauteren oder wettbewerbswidrigen Geschäftspraktiken ausgesetzt. Klagen einzelner Betroffener sind keine geeignete Lösung, weil die damit verbundenen Prozesskosten deutlich höher ausfallen können als der Schadenersatz, auf den die betroffenen Verbraucher Anspruch haben.

Ein europäisches Gruppenklageverfahren ist von zentraler Bedeutung, um den Verbrauchergruppen die Möglichkeit zu geben, eine Entschädigung für Schäden zu erwirken, die durch ein und denselben Händler entstanden sind, indem ihre Klagen in einer einzigen Klage zusammengefasst werden. Momentan unterscheiden sich die nationalen Systeme in den EU-Mitgliedsstaaten noch erheblich voneinander. Die Integration der europäischen Märkte und der daraus resultierende Anstieg grenzüberschreitender Aktivitäten betonen die Notwendigkeit EU-weiter, einheitlicher Verfahren zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen.

Im Februar 2011 hat die Europäische Kommission eine Konsultation eröffnet. Auch wenn wir diese Initiative begrüßen, ist es wohlgemerkt die dritte seit dem Grünbuch 2005 und einem Weißbuch 2008 über Schadenersatzklagen wegen Verletzung des Wettbewerbsrechtes sowie einem Grünbuch 2008 über kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher. Wir sind der Meinung, dass es an der Zeit ist, endlich zu handeln, und wir setzen hohe Erwartungen in die (für Ende 2011 erwartete) bevorstehende Mitteilung der Kommission, die auf die Konsultation in 2011 folgen soll.

Unsere Forderungen

Ein bindendes Instrument auf Gemeinschaftsebene sollte die Hauptmerkmale darlegen, die bei einem Gruppenklage-Verfahren zu berücksichtigen sind:

- ein großer Anwendungsbereich und das Ziel der Erwirkung von Schadenersatz;
- Positionierung der Verbraucherverbände ermöglichen;
- Abdeckung sowohl nationaler als auch grenzüberschreitender Fälle;
- Zulässigkeit der Klage liegt im Ermessen des Gerichts;
- Einplanung sowohl von Opt-in- als auch Opt-out-Verfahren;
- begleitende Maßnahmen zur Information der Verbraucher;
- Regelung außergerichtlicher Verfahren;
- gerechte Aufteilung von Entschädigungsleistungen;
- Einplanung effizienter Finanzierungsmechanismen.

Dokumente

- Broschüre „[10 Golden Rules on Group Action](#)“
- Positionspapier: „[Country by country guide to Group Action](#)“ (x/2010/067)
- Positionspapier: „[List of potential cross-border collective cases](#)“ (x/2011/011)

- Öffentliche Konsultation zur Durchsetzung kollektiver Rechtsansprüche, [Antwort von BEUC](#) (x/2011/049)

Weitere Informationen: consumerredress@beuc.eu

II. Alternative Streitbeilegung

Hintergrund

Mechanismen zur Alternativen Streitbeilegung (ADR), in deren Rahmen Streitigkeiten mit Hilfe einer dritten, unabhängigen Partei geregelt werden, können kostengünstige und wirksame Lösungen für Streitigkeiten einzelner Verbraucher liefern. Von daher ist die Alternative Streitbeilegung ein wichtiges Instrument zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Verbraucher. Die Alternative Streitbeilegung weist jedoch in der EU zurzeit erhebliche funktionale Mängel auf, die beseitigt werden müssen, um den Schutz der Verbraucher und gerechte Verfahren zu gewährleisten.

Die Europäische Kommission hat vor Kurzem die Notwendigkeit einer EU-weiten Alternativen Streitbeilegung anerkannt und diesbezügliche politische Maßnahmen als einen der „Schlüsselbereiche“ der Binnenmarktakte eingestuft. Ein Gesetzesvorschlag wird im Herbst 2011 erwartet. Eine zweite Gesetzesinitiative wird in Zusammenhang mit Onlinesystemen zur Streitbeilegung erwartet.

Wir fordern die polnische Präsidentschaft dazu auf, mit der Arbeit an dieser Initiative schnellstmöglich zu beginnen und dafür Sorge zu tragen, dass ein wirksames und verbraucherfreundliches ADR-System für die gesamte Europäische Union eingeführt wird.

Unsere Forderungen

- Die Grundsätze der Empfehlungen der Kommission von 1998 und 2001 in Bezug auf die einvernehmliche Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten sollten in ein bindendes Instrument übernommen werden.
- Die Einhaltung dieser Grundsätze sollte regelmäßig überprüft werden.
- Für alle Verbraucherbeschwerden in allen Bereichen sollten geeignete ADR-Verfahren existieren.
- Die Verbraucher sollten ausführlich über die Alternative Streitbeilegung informiert werden. Diese Information sollte durch die Unternehmen sowie im Rahmen von ADR-Systemen erfolgen.
- Die Alternative Streitbeilegung muss stets eine Option für den Verbraucher bleiben und keine Pflicht. Außerdem sollte das Ergebnis eines alternativen Streitbeilegungsverfahrens den Verbraucher nicht daran hindern dürfen, den Fall vor ein Gericht zu bringen. Um jedoch die schwächere Stellung der Verbraucher auszugleichen, könnte das Ergebnis in Bezug auf die Unternehmen als bindend betrachtet werden.
- Es sollte gewährleistet werden, dass gesetzliche Verjährungsfristen während der Dauer des alternativen Streitbeilegungsverfahrens ausgesetzt werden und im Anschluss daran neu beginnen.
- Die Nutzung alternativer Streitbeilegungsverfahren als einzige Lösung bei Massenklagen sollte vermieden werden, die Arbeit an kollektiven Rechtsdurchsetzungsverfahren muss weiter fortgesetzt werden.

Dokumente

- Öffentliche Konsultation zur Alternativen Streitbeilegung, [Antwort von BEUC \(x/2011/033\)](#)

Weitere Informationen: consumerredress@beuc.eu

Digitales Umfeld & Telekommunikation

I. Netzneutralität

Hintergrund

Die Netzneutralität ist einer der Grundpfeiler des Internets; sie hat die Teilnahme der Bürger am gesellschaftlichen Leben, den Zugang zu Informationen und einem vielfältigen Angebot erheblich verbessert, während gleichzeitig Innovationen, das Wirtschaftswachstum und die demokratische Mitbestimmung gefördert werden. Die Neutralität des Internets wird jedoch momentan durch mehrere Akteure gefährdet, wie u. a. Netzbetreiber, die Internetanschlüsse für Endbenutzer bereitstellen.

Die Europäische Union hat die Chance zur Wahrung der Netzneutralität als grundlegendes Regulierungsprinzip im Rahmen der Überarbeitung der Telekom-Vorschriften im Jahr 2009 verpasst. Durch die Anerkennung der Möglichkeit für Netzbetreiber, sich standardmäßig an der Verkehrssteuerung zu beteiligen, hat die EU für eine möglicherweise ungerechte und diskriminierende Verkehrssteuerung im Internet die Tür geöffnet. Die Verabschiedung von Transparenzanforderungen und Vorschriften in Bezug auf die Weitergabe von Informationen kann nicht die alleinige Lösung sein, vor allem nicht in einem Markt, wo der Wettbewerb erheblich durch Hindernisse beim Anbieterwechsel eingeschränkt wird.

Die im April 2011 angenommene Mitteilung der Europäischen Kommission enthielt lediglich allgemeine Grundsätze und keine spezifischen Richtlinien für die Regierungen der einzelnen Mitgliedsländer in Bezug auf die Umsetzung des Telekom-Reformpaketes.

Unsere Forderungen

- Die Europäische Kommission sollte den Mitgliedsstaaten spezifische Richtlinien in Bezug auf die Umsetzung des Telekom-Reformpaketes zur Verfügung stellen, um eine einheitliche Einführung in ganz Europa zu gewährleisten.
- Die Netzneutralität sollte als grundlegendes Regulierungsprinzip anerkannt werden.
- Die Verbraucher sollten ein Recht haben auf:
 - einen Internetanschluss mit der beworbenen Geschwindigkeit und Zuverlässigkeit;
 - einen Internetanschluss, der ihnen die Möglichkeit gibt, Inhalte, Dienste und Anwendungen ihrer Wahl zu versenden, zu empfangen und zu nutzen;
 - einen Internetanschluss ohne jegliche Diskriminierung der Art der Anwendungen, Dienste oder Inhalte bzw. ohne eine Diskriminierung aufgrund der Absender- oder Empfängeradresse;
 - Wettbewerb zwischen Netzanbietern sowie Anbietern von Anwendungen, Diensten und Inhalten;
 - Informationen über die von ihrem Netzanbieter verwendeten Netzmanagement-Verfahren.

Dokumente

- Öffentliche Konsultation zur Netzneutralität, [Antwort von BEUC](#) (x/2010/070)

Weitere Informationen: digital@beuc.eu

II. Datenschutz

Hintergrund

Digitale Informationstechnologien und neue Dienste sind zwar für die Verbraucher von Vorteil, stellen aber auch eine große Herausforderung für den Schutz personenbezogener Daten der Verbraucher dar. Die Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) führt häufig zu einer weiten Verbreitung gesammelter, gespeicherter, gefilterter, versendeter oder anderweitig festgehaltener Daten. Dadurch nehmen die Datenschutzrisiken um ein Vielfaches zu. Im digitalen Umfeld hinterlässt fast jede Mitteilung einen genauen „Fußabdruck“ und das Sammeln persönlicher Daten ist zur Regel geworden. Über das Internet und mobile Datengeräte können große Mengen personenbezogener Daten gesammelt werden, während Data-Mining-Tools verwendet werden, um das Onlineverhalten von Personen zu verfolgen und ihre Vorlieben zu analysieren.

Die Europäische Kommission überarbeitet die Datenschutzrichtlinie 1995/46; ein Vorschlag wird im Juli 2011 erwartet. Die neue Rahmenrichtlinie muss verbraucherorientiert sein und gewährleisten, dass die Nutzer die Kontrolle über ihre Privatsphäre behalten. Nicht nur das Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon verlangt einen hohen Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre, der Schutz stellt ebenso eine unerlässliche Bedingung für die Umsetzung der Digitalen Agenda der EU dar, die auf dem Vertrauen der Verbraucher in das digitale Umfeld aufbauen muss. Wir hoffen, dass sich die polnische Präsidentschaft nach besten Kräften darum bemühen wird, dafür zu sorgen, dass die Verhandlungen über diese äußerst wichtige Überarbeitung für einen hohen Grad an Schutz sorgen und das Vertrauen der Verbraucher in Onlinegeschäfte sichergestellt werden.

Unsere Forderungen

- Es sollte ein allgemeiner Transparenzgrundsatz eingeführt werden, der Einsatz von Technologien zur Erhöhung der Transparenz (*Transparency Enhancing Technologies*, TETs) sollte gefördert werden und die Formulierung von standardisierten Datenschutzhinweisen unterstützt werden.
- Die Einführung einer obligatorischen, horizontalen Meldung von Datenschutzverstößen sollte für schwere Datenschutzverstöße - in Verbindung mit einer Prüfung der Verhältnismäßigkeit - in Betracht gezogen werden.
- Es sollten spezielle Verfahren zur Ausübung des Rechtes, personenbezogene Daten abzurufen, zu korrigieren und zu löschen, eingeführt werden.
- Die konsequente Umsetzung des Rechtes auf Vergessen und des Rechtes auf Datenportabilität muss sichergestellt werden.
- Die Regeln in Bezug auf aussagekräftige Einverständniserklärungen unter Beteiligung aller betroffenen Interessengruppen sollten geklärt werden.
- ‚*Privacy by Design*‘ sollte als ausdrücklicher, obligatorischer Grundsatz eingeführt werden und die Verwendung von Technologien zum Schutz der Privatsphäre gefördert werden.
- Es sollten Regelungen in Bezug auf eine gesamtschuldnerische Haftung zwischen Unternehmen und einer dritten Partei bei Verstößen eingeführt werden.
- Das EU-Datenschutzrecht sollte dann Anwendung finden, wenn Leistungen für EU-Bürger in Übereinstimmung mit den durch die Artikel-29-Datenschutzgruppe festgelegten Kriterien erbracht werden.

Dokumente

- Öffentliche Konsultation zum Datenschutz, [Antwort von BEUC](#) (x/2011/003)

Weitere Informationen: digital@beuc.eu

III. Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des Geistigen Eigentums

Hintergrund

Die Europäische Kommission überarbeitet zurzeit die Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums 2004/48 (IPRED) mit dem Ziel, bis Ende 2011 einen Revisionsvorschlag anzunehmen.

Doch aufgrund der verzögerten Umsetzung der Richtlinie in den EU-Mitgliedsstaaten und des geringen Umfangs der Rechtsprechung ist BEUC der Meinung, dass eine Verabschiedung strengerer Regeln für die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums verfrüht wäre. Die Verabschiedung strengerer Durchsetzungsmaßnahmen setzt eine Überarbeitung des materiellen Rechts mit dem Ziel einer Anpassung an das digitale Umfeld voraus. Die Richtlinie bedarf einer allgemeinen Beurteilung der wirtschaftlichen Auswirkungen der geltenden Bestimmungen auf die Weiterentwicklung der Informationsgesellschaft und auf Innovationen.

Die Europäische Kommission hat jedoch keine derartige Bewertung durchgeführt und gleichzeitig die Ergebnisse einiger unabhängiger Studien von Regierungen, internationalen Organisationen und Akademikern ignoriert, in denen die allgemeinen positiven wirtschaftlichen Auswirkungen des Filesharing auf die Entwicklung der Content-Industrie herausgestellt werden.

Unsere Forderungen

- Durchsetzungsmaßnahmen müssen verhältnismäßig sein und ohne Einschränkung mit den Grundrechten der Verbraucher übereinstimmen, d. h. mit dem Recht auf Unschuldsvermutung, dem Recht auf ein faires Gerichtsverfahren, dem Persönlichkeitsrecht und dem Recht auf die Vertraulichkeit von Kommunikation. Gesetze, in denen Verbraucher wie Kriminelle behandelt werden, werden abgelehnt.
- Die Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (IPRED) sollte erst nach Durchführung einer allgemeinen ökonomischen Analyse der Auswirkungen auf Innovationen und die Weiterentwicklung der Informationsgesellschaft überarbeitet werden.
- Die Europäische Kommission sollte klären, inwiefern das reine Herunterladen einen Verstoß darstellt, und die Grenzen der Ausnahme von Vervielfältigungen zu privaten Zwecken festlegen.
- Jeder Vorschlag in Bezug auf die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums sollte eine IP-Adresse als Teil der personenbezogenen Daten behandeln und sicherstellen, dass persönliche Daten über Internetnutzer nur an Strafverfolgungsbehörden weitergegeben werden dürfen.
- Anbieter von Internetdienstleistungen sollten nicht dazu gezwungen werden, allgemeine Filter- und Sperrtechnologien für die Durchsetzung von Urheberrechten einzusetzen, in Übereinstimmung mit den Schlussanträgen des Generalanwalts des Europäischen Gerichtshofs im Fall *Sabam gegen Scarlet*.

Dokumente

- Öffentliche Konsultation zur Überarbeitung der Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, [Antwort von BEUC](#) (x/2011/041)

Weitere Informationen: digital@beuc.eu

IV. Kollektive Verwaltung von Urheberrechten in Europa

Hintergrund

Verbraucher wollen zu Inhalten von einwandfreier Qualität und zu einem angemessenen Preis Zugang haben, unabhängig von ihrer Nationalität und ihrem Wohnsitz. Sie müssen von der Einrichtung eines Binnenmarktes sowohl online als auch offline profitieren können. Zur Zeit führen die territoriale Verwaltung von Urheberrechten in Verbindung mit der Unsicherheit in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse bei Urheberrechten, den komplizierten Lizenzierungsmechanismen sowie fehlenden Standards in Bezug auf die Governance und Überwachung von Verwertungsgesellschaften zu einer Zersplitterung des europäischen Marktes für kreative Inhalte.

Der in Kürze erwartete Vorschlag der Europäischen Kommission in Bezug auf die kollektive Verwaltung von Urheberrechten muss konkrete Maßnahmen enthalten, um sowohl die multi-territoriale als auch die EU-weite Lizenzierung zu vereinfachen, ebenso wie hohe Standards für Verwertungsgesellschaften.

Unsere Forderungen

- Die multi-territoriale und EU-weite Lizenzierung von Inhalten sollte gefördert werden.
- Die Transparenz der Eigentumsverhältnisse bei Urheberrechten muss durch die Einrichtung einer öffentlich zugänglichen Datenbank für Urheberrechte verbessert werden.
- Es sollte eine „one stop shop“-Lösung für die Vergabe von Nutzungsrechten und die Gewährung multi-territorialer Lizenzen eingerichtet werden.
- Der Wettbewerb zwischen den Verwertungsgesellschaften im Hinblick auf Dienste und Gebühren muss angekurbelt werden.
- Die Entwicklung neuer und innovativer Geschäftsmodelle für den Onlinevertrieb von Inhalten sollte gefördert werden.
- Das aktuelle System länderabhängiger Veröffentlichungsfenster sollte überarbeitet werden und die Medien-Chronologie beim Vertrieb audiovisueller Inhalte aufgehoben werden.
- Es sollten umfassende Vorschriften in Bezug auf die Governance, Transparenz, Rechenschaftspflicht und Überwachung von Verwertungsgesellschaften eingeführt werden.

Dokumente

- Positionspapier: „[BEUC IPR Strategy: How to make IPRs work for both creators and consumers](#)“ (x/2011/034)
- „Reflection Paper on creative content online“, [Antwort von BEUC](#) (x/2010/003)

Weitere Informationen: digital@beuc.eu

V. Überarbeitung der Roaming-Verordnung

Hintergrund

Trotz der Verpflichtung der EU, dafür zu sorgen, dass die Verbraucher alle Funktionen ihrer Mobilfunkgeräte bei Reisen ins Ausland ohne Einschränkung (für Telefonate, SMS, E-Mails) nutzen können, sieht die Realität so aus, dass ein Wettbewerbsmarkt für Roaming-Dienste den Anforderungen der Verbraucher noch gerecht werden muss. Die meisten Verbraucher trauen sich immer noch nicht, ihre Handys oder Smartphones im Ausland zu nutzen, und schalten sie sogar lieber aus, um hohe Rechnungen zu vermeiden. Diese Realität wird durch eine Eurobarometer-Umfrage belegt, die zu dem Ergebnis kommt, dass 72% der Handynutzer ihre Telefonate bei Aufenthalten im Ausland weiterhin einschränken, weil sie Bedenken in Bezug auf die Kosten haben.

Die bevorstehende Überarbeitung der Roaming-Verordnung ist ein Meilenstein auf dem Weg zur Umsetzung der in der Digitalen Agenda der EU festgelegten Ziele. Das neue Regelwerk sollte auf aktuellen Vorschriften aufbauen und durch weitere Regulierungsmaßnahmen ergänzt werden, damit es als wirksamster kurz- sowie langfristiger Ansatz betrachtet werden kann, der den Verbrauchern zum Vorteil gereichen kann.

Unsere Forderungen

- BEUC verlangt eine weitere Senkung der vorgeschriebenen durchschnittlichen Höchstgebühr im Eurotarif für den Großkunden- und Privatkundenbereich, welche die tatsächlich mit der Leistung von Roaming-Diensten verbundenen Kosten genauer widerspiegelt, ebenso wie die Einführung von Sekundenintervallen an Stelle eines anfänglichen Abrechnungsintervalls von 30 Sekunden bei Roaming-Diensten für Sprachanrufe.
- Der Euro-SMS-Tarif sollte weiter reduziert werden, sowohl im Großkunden- als auch im Privatkundenbereich.
- Die Preisobergrenzen für das Daten-Roaming im Großkundenbereich sollten gesenkt werden, während im Privatkundenbereich Preisobergrenzen eingeführt und Kilobyte als Abrechnungseinheit verwendet werden.
- Die Transparenz von Roaming-Gebühren sollte verbessert werden und die Verbraucher sollten ausführlich informiert werden.
- Es sollten zusätzliche Regulierungsmaßnahmen in Betracht gezogen werden, die langfristig zu einem gut funktionierenden Binnenmarkt für Roaming-Dienste beitragen könnten.

Dokumente

- Öffentliche Konsultation zum Funktionieren der EU-Roaming-Verordnung, [Antwort von BEUC](#) (x/2011/017)

Weitere Informationen: digital@beuc.eu

Finanzdienstleistungen

I. Sicherungssysteme

Hintergrund

Die Finanzkrise hat gezeigt, dass der Schutz der Einlagen der Verbraucher von zentraler Bedeutung ist, sowohl für die Gewährleistung der Stabilität des Bankensektors als auch zur Stärkung des Vertrauens der Verbraucher. Die Funktion von Einlagensicherungssystemen ist wichtig: sie gewährleisten den Schutz der Einlagen und bieten den Finanzsystemen gleichzeitig Sicherheit, indem sie helfen, einen Sturm auf die Banken („Bank Runs“) zu verhindern.

Der Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission enthält zahlreiche Fortschritte im Vergleich zur aktuellen Gesetzgebung in Bezug auf Einlagensicherungssysteme. Es gibt jedoch noch Raum für einige Verbesserungen. Es hat den Anschein, als würde die Sicherheit des Bankensektors zu stark betont, anstatt den Schutz der Verbraucher durch die Harmonisierung nützlicher Schutzmaßnahmen zu erhöhen.

Der Schutz von Anlegervermögen im Fall von Betrug oder Missmanagement durch Investmentfirmen oder Banken ist äußerst wichtig, um das Vertrauen der Privatanleger in Finanzdienstleistungen wieder herzustellen. Der Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission in Bezug auf Anlegerentschädigungssysteme enthält im Vergleich zur aktuellen Gesetzgebung viele Fortschritte, um die Entschädigung der Verbraucher im Fall von Betrug zu gewährleisten.

Unsere Forderungen

A. Einlagensicherungssysteme

- BEUC befürwortet den Vorschlag der Europäischen Kommission im Hinblick auf die Abschaffung von Aufrechnungsmechanismen zwischen den Verbindlichkeiten und Forderungen von Einlegern; den Schutz der aufgelaufenen, aber noch nicht gutgeschriebenen Zinsen; die obligatorische Vorfinanzierung des Einlagensicherungssystems.
- Die Sicherungsgrenze sollte *je Einleger* und *je Bankenmarke* und nicht *je Banklizenz* gelten.
- Für vorübergehend hohe Einlagen ist eine minimale Harmonisierung notwendig, wobei die Umstände, die eine Auslösung der Schutzmechanismen bewirken, ausgeweitet werden sollten.
- Rückzahlungen an Einleger sollten nicht Maßnahmen vorgezogen werden, die eine Übertragung von Einlagen an ein anderes Institut ermöglichen oder die Insolvenz verhindern.
- Wenn die Rückzahlung nicht innerhalb von 7 Tagen erfolgt, sollte der Einleger Anspruch auf vorzeitige Rückzahlungen haben.
- Die Forderung von Rückzahlungen sollte nicht mit einer Frist verbunden werden. Jedes Einlagensicherungssystem sollte eine Rückstellung für alle Einleger vornehmen, deren Identität bekannt ist, die das Einlagensicherungssystem aber noch nicht in Anspruch genommen haben.

B. Anlegerentschädigungssysteme

- BEUC begrüßt die wichtigsten Änderungen der Richtlinie über Anlegerentschädigungssysteme, die wie folgt aussehen:
 - Die Ausweitung des Schutzes auf einige bisher noch nicht vorgekommenen Fälle (Insolvenz einer Hinterlegungsstelle oder Depotbank, die von der Investmentfirma ausgewählt wurde).
 - Schutz des Investmentbesitzers im Fall der Insolvenz der Hinterlegungsstelle des OGAW-Vermögens.
 - Ein höherer Schutz: €50.000 anstatt €20.000.
 - Ausschluss des Grundsatzes der Mitversicherung.
 - Deckung von Fonds in anderen Währungen als die der Mitgliedsstaaten.
- Wir sind der Meinung, dass sämtliche Lücken beim Schutz von flüssigen Mitteln geschlossen werden sollten. Der Verbraucherschutz sollte für Kunden, die den Markt über eine Investmentfirma betreten, nicht schwächer ausfallen als für solche, die ihn über Banken betreten.

Dokumente

- [Einlagensicherungssysteme - Richtlinienvorschlag \(Neufassung\) - BEUC Positionspapier](#) (x/2010/083)
- [Anlegerentschädigungssysteme - Richtlinienvorschlag \(Änderung der Richtlinie 97/9/EC\) BEUC Positionspapier](#) (x/2010/084)

Weitere Informationen: financialservices@beuc.eu

II. Verbesserung des Anlegerschutzes: PRIPs, OGAW, Finanzmarktrichtlinie & Versicherungsvermittlungsrichtlinie

Hintergrund

Durch das niedrige Niveau der meisten gesetzlichen Renten, eine alternde Bevölkerung und die öffentliche Finanzlage gewinnen langfristige Anlagen für die Verbraucher immer mehr an Bedeutung.

Die Komplexität und Langfristigkeit von Geldanlagen machen es für den Privatanleger schwierig, die Eignung einer Anlage vor Ablauf eines langen Zeitraums ab dem Zeitpunkt der Anlageentscheidung zu beurteilen. Der nicht mögliche Vergleich der verschiedenen Anlageprodukte für Kleinanleger (PRIPs) macht es für den einfachen Anleger unmöglich, eine informierte Entscheidung in Bezug auf seine Anlagen zu treffen. Die Falschberatung (*Misselling*) in Bezug auf langfristige Anlagen ist für Verbraucher von extremem Nachteil und führt dazu, dass diese im Rentenalter keine ausreichenden Einnahmen zur Verfügung haben.

Im Dezember 2010 hat die Europäische Kommission über bestimmte Aspekte der bevorstehenden Überarbeitung verschiedener Richtlinien in Bezug auf den Schutz von Privatanlegern beraten: Anlageprodukte für Kleinanleger (PRIPs), Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Finanzmarktrichtlinie) sowie die Richtlinie über Versicherungsvermittlung (Versicherungsvermittlungsrichtlinie). BEUC hat zu allen diesen Konsultationen Stellung genommen und dabei die Verbesserungen hervorgehoben, die notwendig sind, um eine falsche Beratung (*Misselling*) in Bezug auf Anlagen zu verhindern und das Vertrauen der Verbraucher in den Finanzsektor wieder herzustellen. Die

Gesetzesvorschläge in Bezug auf Anlageprodukte für Kleinanleger (PRIIPs) und die Finanzmarktrichtlinie werden für Juli 2011 erwartet und der Revisionsvorschlag für die Versicherungsvermittlungsrichtlinie wird zu einem späteren Zeitpunkt im gleichen Jahr erwartet.

Unsere Forderungen

- Die Einführung eines einheitlichen „*Key Investor Information Document*“ (KIID) mit einem synthetischen Risikoindikator (SRI) ist von zentraler Bedeutung, um die Anleger besser zu informieren und den Vergleich zu vereinfachen. BEUC befürwortet ein stark standardisiertes Informationsblatt und fordert eine Überarbeitung des aktuellen SRI für OGAW, damit er für alle Anlageformen von Nutzen wird.
- Die Pflicht zu redlichem, ehrlichem und professionellem Verhalten im besten Interesse der Kunden sollte ein allgemeiner Grundsatz sein, der - unabhängig von der Art des Finanzproduktes - für alle Finanzdienstleistungen gültig ist.
- BEUC befürwortet ohne Einschränkung die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen in Bezug auf organisatorische Anforderungen für die Lancierung von Produkten, Dienstleistungen und Transaktionen, insbesondere: die Beurteilung der Vereinbarkeit eines bestimmten Produktes, einer bestimmten Dienstleistung oder Transaktion mit den Merkmalen und Anforderungen der Kunden, denen diese Produkte angeboten werden sollen, sowie die Durchführung von Stresstests in Bezug auf die Produkte und Dienstleistungen.
- In Bezug auf OGAW begrüßt BEUC den Ansatz der Europäischen Kommission, dass das Schutzniveau für OGAW mindestens dem für Alternative Investmentfonds (AIF) geltenden Standard entsprechen muss, und, dass die zahlreichen Kleinanleger von OGAW die notwendige Sicherheit erhalten sollten, damit sie OGAW vertrauen können.

Dokumente

- Antworten von BEUC zu Konsultationen über [Anlageprodukte für Kleinanleger \(PRIIPs\)](#) (x/2011/009), [die Finanzmarktrichtlinie](#) (x/2011/010), [die Versicherungsvermittlungsrichtlinie](#) (x/2011/026) und [OGAW](#) (x/2011/007)

Weitere Informationen: financialservices@beuc.eu

III. Zahlungsdienstleister - SEPA-Richtlinie für Überweisungen und Lastschriften

Hintergrund

Die Schaffung eines Binnenmarktes für Zahlungen in Euro [Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum (*Single Euro Payments Area*) oder SEPA] ist ein Projekt, das mit der Einführung des Euro im Jahr 2002 vergleichbar ist. In dessen Rahmen sollen bestehende elektronische Zahlungsinstrumente, die häufig nur auf nationaler Ebene verwendet werden können, durch Zahlungsdienste ersetzt werden, die sowohl auf nationaler Ebene als auch grenzüberschreitend in 32 europäischen Ländern für alle Euro-Zahlungen verwendet werden können.

Das Fehlen von Instrumenten für EU-weite Überweisungen und Lastschriften ist für die meisten Verbraucher zu keinem Zeitpunkt ein Problem gewesen. Um die Verbraucher davon zu überzeugen, SEPA-Zahlungsinstrumente an Stelle ihrer nationalen Zahlungsdienste zu verwenden, sollte man sie von der Zuverlässigkeit, Effizienz und Kostengünstigkeit dieser neuen Dienste überzeugen.

In diesem Zusammenhang wird die Verordnung zur Festlegung der technischen Vorschriften für Überweisungen und Lastschriften in Euro eine wichtige Rolle bei der Beruhigung der Verbraucher spielen. BEUC stimmt im Großen und Ganzen mit dem Inhalt dieses Textes überein, in dem zahlreiche Bedürfnisse der Verbraucher berücksichtigt werden. Weitere Verbesserungen sind notwendig, um unter anderem das höchst ineffiziente SEPA-Governancemodell zu verbessern.

Unsere Forderungen

- Die Maßnahmen für die Sicherheit von SEPA-Lastschriften sollten in der von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Form in die Verordnung übernommen werden.
- Die mögliche Ausweitung nicht rückbuchbarer Lastschriften sollte begrenzt werden, um die Zahler gegen potentiellen Missbrauch durch skrupellose Zahlungsempfänger zu schützen.
- Die Enddaten der Migration für Überweisungen sollten weit genug in der Zukunft liegen, um den Verbrauchern die Gelegenheit zu geben, sich an die SEPA-Instrumente zu gewöhnen.
- Es sollte keine multilateralen Interbankenentgelte pro Lastschrift geben, um Lastschriften für die Verbraucher in der EU günstiger zu machen. Die Transparenz der Gebühren ist von zentraler Bedeutung.
- BEUC ist der Meinung, dass das Thema der SEPA-Governance durch die Gründung einer unabhängigen Normungsstelle in Angriff genommen werden sollte, die alle Interessengruppen vertritt und die langfristige Entwicklung von SEPA-Standards überwachen würde.
- Die Banken müssen den Verbrauchern in allen Mitgliedsländern vorübergehend Konvertierungsdienste anbieten, um eine einfache Migration von BBAN auf IBAN zu ermöglichen.

Dokumente

- Positionspapier: „SEPA - Festlegung der technischen Vorschriften für Überweisungen und Lastschriften in Euro - Stellungnahme von BEUC“ (x/2011/032)

Weitere Informationen: financialservices@beuc.eu

IV. Richtlinie für Hypothekarkredite

Hintergrund

Die Aufnahme eines Darlehens für den Bau oder Kauf von Wohneigentum stellt im Leben der meisten Menschen die wichtigste finanzielle Entscheidung dar, durch die sie für einen Zeitraum von 20, 30 Jahren oder noch länger gebunden werden. Die Kreditnehmer können es sich nicht leisten, schlecht beraten zu werden. Eine der Lehren, die aus der Finanzkrise gezogen wurden, war der unzureichende Schutz von Darlehensnehmern in zahlreichen EU-Ländern: nicht auf die Bedürfnisse des Kunden zugeschnittene Darlehen, Falschinformation, eine aggressive Vermarktung, fehlende Informationen über die mit der Verwendung von Fremdwährungen verbundenen Risiken und eine oberflächliche Beurteilung der finanziellen Mittel der Kunden haben dazu geführt, dass mehr und mehr Darlehen unbezahlbar werden, die Darlehensnehmer häufiger in Zahlungsverzug geraten und die Zahl der Zwangsvollstreckungen gestiegen ist.

BEUC befürwortet den lange erwarteten Gesetzesvorschlag in Bezug auf Darlehensverträge in Verbindung mit Wohneigentum, der den Darlehensnehmern in ganz Europa einen höheren Schutz bieten sollte, während den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit gegeben wird, die nationalen Standards noch weiter anzuheben. Wir begrüßen zwar den Ansatz einer minimalen Harmonisierung der Europäischen Kommission, der Vorschlag ist jedoch in folgenden Punkten noch verbesserungswürdig: der Anwendungsbereich, die Vorschriften für eine vorzeitige Rückzahlung von Krediten, das Europäische Standardisierte Merkblatt (ESIS), der effektive Jahreszins, der Schutz personenbezogener Daten (Zugang zu Kredit-Datenbanken), Regelungen in Bezug auf Kreditvermittler, Sanktionen sowie aufsichtsrechtliche Maßnahmen.

Unsere Forderungen

- Wenn die geltenden nationalen Regelungen besser sind, sollten sie beibehalten werden, wobei den Mitgliedsländern die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, zusätzliche Maßnahmen für einen besseren Kundenschutz zu treffen.
- Der Anwendungsbereich sollte ausgeweitet werden, um verantwortungsvolle vertragliche (und nicht nur vorvertragliche) Beziehungen zwischen Kreditgebern und Kreditnehmern sicherzustellen.
- Es sollte gewährleistet werden, dass das Europäische Standardisierte Merkblatt (ESIS) vollständig ist und früh genug zur Verfügung gestellt wird, um die Kunden zu informieren und ihnen die Möglichkeit zu geben, Angebote verschiedener Anbieter zu vergleichen.
- Die Kalkulation des effektiven Jahreszinses muss angepasst werden, um die Auswirkungen langfristig variabler Zinssätze und sonstiger Faktoren zu berücksichtigen.
- In Bezug auf die Gebühren für vorzeitige Rückzahlungen sollte eine angemessene Obergrenze festgelegt werden.
- Es muss verhindert werden, dass Vorschriften über einen uneingeschränkten Zugriff auf Kreditregister eine weite Verbreitung der personenbezogenen Daten der Kunden zur Folge haben.
- Die Interessenskonflikte in Verbindung mit gebundenen und ungebundenen Vermittlern müssen angemessen berücksichtigt werden.
- Sanktionen sollten nicht den Kreditnehmern angehängt werden - um einem möglichen Missbrauch durch Kreditgeber vorzubeugen.
- Es sollte eine wirksame Aufsicht auf nationaler Ebene sichergestellt werden.

Dokumente

- Positionspaper: „[BEUC Position paper on Mortgage Credit Directive](#)“ ([x/2011/055](#))

Weitere Informationen: financialservices@beuc.eu

V. Sicherstellung des Zugangs zu einem Basiskonto

Hintergrund

Die finanzielle Eingliederung hat für BEUC im Bereich der Finanzdienstleistungen für Privatkunden Priorität. Der Zugang zu grundlegenden Finanzdienstleistungen sollte für alle Verbraucher innerhalb der EU möglich sein. Zunächst muss jeder Verbraucher Zugang zu einem Basiskonto und wichtigen Zahlungsmitteln (Kreditkarten, Überweisungen, Lastschriften, Bargeldabhebungen an Geldautomaten) sowie damit verbundenen Dienstleistungen haben, um am alltäglichen Leben teilzuhaben. Ohne Zugriff auf ein Zahlungskonto mit Basisfunktionen bleibt der Zugang zu zahlreichen wichtigen Finanzdienstleistungen versperrt. Darüber hinaus kann die Bezahlung von Rechnungen ohne ein Zahlungskonto mehr Zeit und Geld in Anspruch nehmen und die Gebühren für grundlegende Finanztransaktionen (z. B. das Einlösen von Schecks) können höher ausfallen. Ohne ein Zahlungskonto kann es sehr schwierig sein, eine Wohnung oder gar einen Arbeitsplatz zu finden. In einigen Ländern ist die Barauszahlung von Löhnen, Sozialleistungen oder sonstigen Geldern von Behörden an die Bürger verboten und Barzahlungen im Allgemeinen nur bis zu einem begrenzten Betrag zulässig.

BEUC hofft daher auf einen Gesetzesvorschlag der Europäischen Kommission in Bezug auf den Zugang zu einem Basiskonto. Eine solche Gesetzgebung gibt es zurzeit nur in einigen wenigen Mitgliedsländern.

Unsere Forderungen

- Alle Verbraucher innerhalb der EU sollten ein Recht auf Zugang zu einem Zahlungskonto mit Basisfunktionen haben, d. h. nicht nur Menschen, die finanziell ausgegrenzt sind, sondern auch solche, die zusätzlich zu einem regulären Bankkonto angebotenen Dienstleistungen nicht benötigen.
- Es ist äußerst wichtig, dafür zu sorgen, dass alle betroffenen Finanzinstitute dazu verpflichtet werden, allen Bürgern innerhalb der EU ein Zahlungskonto mit Basisfunktionen anzubieten.
- Gemeinschaftsbestimmungen, die die Nutzung von Finanzsystemen zum Zweck der Geldwäsche und der Finanzierung terroristischer Aktivitäten verhindern, sollten nicht missbraucht werden, um Verbraucher finanziell auszugrenzen.
- Die jeweiligen Besonderheiten der Mitgliedsländer müssen bei der Definition eines Zahlungskontos mit Basisfunktionen berücksichtigt werden.
- Es sollte sichergestellt werden, dass der Preis eines Zahlungskontos mit Basisfunktionen für finanziell ausgegrenzte Personen die tatsächlichen Kosten des Kontos nicht übersteigt.
- Finanzinstitute und Behörden sollten sich für eine aktive Förderung des Basiskontos engagieren.
- BEUC fordert einen Ansatz der minimalen Harmonisierung.

Dokumente

- Öffentliche Konsultation über den Zugang zu einem Basiskonto, [Antwort von BEUC](#) (x/2010/080)

Weitere Informationen: financialservices@beuc.eu

VI. Transparenz und Vergleichbarkeit von Bankgebühren

Hintergrund

Im August 2010 hat die Europäische Kommission die Bankenindustrie in Europa (vertreten durch das *European Banking Industry Committee*, EBIC) dazu aufgefordert, unverzüglich Maßnahmen einzuleiten, um geeignete Lösungen für mehr Klarheit und eine bessere Vergleichbarkeit der Gebühren für private Girokonten innerhalb der EU zu finden und umzusetzen. Die Aufforderung der Europäischen Kommission folgte auf ihre im September 2009 veröffentlichte Studie, die zu dem Ergebnis kam, dass die Bankgebühren in Europa häufig undurchsichtig und schwer verständlich sind.

Folgende Ziele sollten im Rahmen der Initiative zur Selbstregulierung erreicht werden: Aufklärung und eine leichter verständliche Terminologie, eine bessere Vergleichbarkeit von Bankgebühren, mehr Transparenz und ein leichter Zugang zu Informationen über Bankgebühren.

Die Europäische Kommission betonte außerdem, dass Verbraucherverbände eng in dieses Projekt einbezogen werden sollten. Die Forderungen von BEUC wurden dem EBIC und der Europäischen Kommission vorgetragen. Die Annahme und das Inkrafttreten des Verhaltenskodexes wird jeweils im Juli 2011 und Januar 2012 auf nationaler Ebene erwartet. Vor dem Hintergrund der Schwachpunkte der Selbstregulierung muss sichergestellt werden, dass die Einhaltung des Verhaltenskodexes ordnungsgemäß durchgesetzt und überwacht wird. Wenn eine geeignete Überwachung und Aufsicht auf Länderebene fehlen, wäre dieser Verhaltenskodex wertlos.

Unsere Forderungen

- Wir fordern die polnische Präsidentschaft dazu auf, mit den Mitgliedsstaaten über dieses Thema zu debattieren, um sicherzustellen, dass dieser Kodex durch den Bankensektor weitestgehend angewendet und ordnungsgemäß durchgesetzt wird.
- Die Mitgliedsstaaten sollten sich dazu verpflichten, die Durchsetzung dieses Verhaltenskodexes zu fördern und zu überwachen.
- Es sollten abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen den Verhaltenskodex festgelegt werden, um sicherzustellen, dass er von allen betroffenen Finanzinstituten eingehalten wird.

Dokumente

- „Transparency and comparability of bank account fees“ project - [BEUC requests](#) (x/2011/054)

Weitere Informationen: financialservices@beuc.eu

VII. Verbesserung der Finanzaufsicht

Hintergrund

Das europäische Finanzaufsichtspaket wurde im Jahr 2010 verabschiedet. Im Januar 2011 wurden drei Europäische Aufsichtsbehörden [*European Supervisory Authorities* (ESAs)] und ein Europäischer Ausschuss für Systemrisiken [*European Systemic Risk Board* (ESRB)] ins Leben gerufen, um die früheren Überwachungsausschüsse zu ersetzen. BEUC macht sich bereits jetzt ernsthafte Sorgen darüber, wie die Interessen der Verbraucher von diesen neuen Behörden berücksichtigt werden: die Berufung der Mitglieder von Interessengruppen der einzelnen Behörden lässt ein deutliches Ungleichgewicht zugunsten der Finanzdienstleister erkennen. Die Verbraucher sind unterrepräsentiert.

Während auf nationaler Ebene darüber hinaus mehr und mehr Gesetze zum Schutz der Verbraucher im Bereich der Finanzdienstleistungen verabschiedet werden, wurde auf EU-Ebene nichts unternommen, um für eine wirksame Überwachung von Regelungen zum Schutz der Verbraucher in den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten zu sorgen.

Unsere Forderungen

- Wir fordern die polnische Präsidentschaft dazu auf, eine Debatte über die Notwendigkeit einer koordinierten Aufsicht in Gang zu bringen, und für eine wirksame Durchsetzung auf EU-Ebene zu sorgen.
- Die Mitgliedschaften der Interessengruppen der europäischen Aufsichtsbehörden sollten noch einmal überprüft werden, damit die Meinungen der Verbraucher auf ESA-Ebene ordnungsgemäß berücksichtigt werden können.
- Einzelstaatliche Finanzaufsichtsbehörden, oder bestimmte, für den Verbraucherschutz zuständige Organisationen, sollten die Einhaltung sämtlicher Regelungen zum Schutz der Verbraucher auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen wirksam überwachen. Da die Gesetzgebung zunehmend durch die EU erlassen wird, sollten die nationalen Organisationen auf EU-Ebene zusammenarbeiten, um ein hohes Maß an Verbraucherschutz zu gewährleisten.

Dokumente

- [„BEUC Study on financial supervision“](#) (x/2011/056)

Weitere Informationen: financialservices@beuc.eu

I. Energieeffizienzrichtlinie

Hintergrund

Die Energieeffizienzrichtlinie soll im Rahmen des europäischen Energieeffizienzplans auf den Weg gebracht werden und die Energiedienstleistungsrichtlinie ersetzen. Mit dem Vorschlag für die Richtlinie wird vor der Sommerpause 2011 gerechnet.

Die Richtlinie liefert den Mitgliedsländern einen Rahmen für ihre Energieeffizienz- und Energieeinsparpolitik, u. a. bezüglich der Zielsetzungen, der Finanzierung und der Verbraucheraufklärung.

Die Energieeffizienzmaßnahmen und Regelungen zum Dienstleistungsangebot werden Auswirkung auf das tägliche Leben der Energieverbraucher haben. BEUC fordert, dass die Verbraucher nicht nur die richtigen Mittel und Informationen erhalten, um ihr Potenzial zur Energieeinsparung zu erhöhen, sondern dass sie auf dem Energiemarkt auch zu aktiveren Akteuren werden und so einen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten.

Unsere Forderungen

- Ein wirksamer Rahmen für einzelstaatliche Berichtspflichten ist eine notwendige Voraussetzung für den Vergleich der Energieeffizienzprogramme der verschiedenen Mitgliedsländer.
- Um konsequent ein höheres Bewusstsein für Energieeffizienz zu schaffen, müssen gezielte Kampagnen zur Verbraucheraufklärung durchgeführt werden.
- Bei allen Verweisen auf intelligente Zähler in der Richtlinie muss davon ausgegangen werden, dass die Verbraucher genaue, zeitnahe und verständliche Informationen zu ihrem Energieverbrauch benötigen, um ihre Verbrauchsmuster zu ändern und letztlich Energie einzusparen. Außerdem sollten sinnvolle Vorgaben bezüglich des Formats und Inhalts der Informationen gemacht werden, die den Verbrauchern auf den Displays angezeigt werden, um eine Verhaltensänderung zu bewirken.

Dokumente

- [ANEC/BEUC Positionspapier](#) zum Energieeffizienzplan 2011 (x/2011/057)

Weitere Informationen: sustainenergy@beuc.eu

II. Intelligente Netze / Zähler (Einführung intelligenter Technologien)

Hintergrund

Europa hat einen hohen Preis für seine schlecht vernetzte und technisch oft überholte Energieinfrastruktur bezahlt. Die EU steht heute vor vielen Herausforderungen: Versorgungssicherheit, höhere Effizienzanforderungen und die angemessene Einbindung erneuerbarer Energien sind wichtige Voraussetzungen für gut funktionierende Märkte, die den Verbrauchern Vorteile bringen.

Wie in der Mitteilung der Europäischen Kommission zu den „Energieinfrastrukturprioritäten für 2020 und danach“ ausgeführt, gehört die Einführung intelligenter Netztechnologien zu den Prioritäten der Europäischen Kommission.

BEUC beteiligt sich aktiv an einer Arbeitsgruppe der Europäischen Kommission zu intelligenten Netzen, um eine gemeinsame Vision für die Umsetzung intelligenter Netze und intelligenter Zähler zu entwickeln und regulatorische Anforderungen für die zentralen Punkte zu empfehlen.

Unsere Forderungen

- Verbrauchervertrauen und -beteiligung sind entscheidende Voraussetzungen für die erfolgreiche Umsetzung. Die Mitgliedsstaaten sollten Strategien und Kampagnen entwickeln, die auf dem Ansatz des (auf gesellschaftlichen Bewusstseinswandel gerichteten) „Social Marketing“ basieren, um Verhaltensänderungen zu fördern.
- Transparente und robuste Prozesse sind nötig, um beurteilen zu können, ob die Vorteile der Umsetzung die Kosten aufwiegen. Es braucht Regelungsmechanismen, die sicherstellen, dass diese Vorteile den Verbrauchern Kosteneinsparungen erbringen.
- Die Interessen und Verbrauchsmuster der Verbraucher unterscheiden sich. Daher sollte ihnen die Entscheidung überlassen werden, ob sie einen intelligenten Zähler wollen bzw. brauchen.
- Ein besonderes Augenmerk sollte auf die schwächer gestellten Verbraucher gelegt werden. Es sollte analysiert werden, wie sich intelligente Zähler auf sie auswirken und ob sie davon profitieren.
- Datenschutz und Wahrung der Privatsphäre sollten von Beginn an und im Laufe aller weiteren Entwicklungsstufen in das Projekt eingebunden werden. Sicherheit und Datenschutz müssen Teil des Konzepts sein, gleichzeitig muss der Grundsatz der Datenminimierung erfüllt werden.
- Es müssen leicht abzulesende und übereinstimmende Daten zum Verbrauch bereitgestellt werden, um Vergleiche der verschiedenen Marktangebote zu ermöglichen (z.B. Gebühren auf Grundlage der Verbrauchsdauer). Die Verbraucher müssen freien Zugang zu ihren aktuellen sowie auch älteren Verbrauchsdaten haben.
- Für die Fernabschaltung bzw. Fernschaltung wird ein hoher Schutz benötigt.
- Zur Förderung der Interfunktionsfähigkeit und weiterer Funktionen von intelligenten Zählern werden entsprechende Standards gebraucht.

Dokumente

- “Smart Energy Systems for empowered consumers” - [ANEC/BEUC Position \(x/2010/044\)](#);
- ERGEG-Konsultation “Consultation on guidelines of Good Practice on regulatory aspects of smart metering for electricity and gas”, [BEUC-Stellungnahme \(x/2010/065\)](#)

Weitere Informationen: sustainenergy@beuc.eu

III. Energy Roadmap 2050

Hintergrund

Im Frühjahr 2011 führte die Europäische Kommission eine Konsultation zur „Energy Roadmap“ bis 2050 durch, auf die BEUC geantwortet hat. Im kommenden Herbst wird mit einer Mitteilung der Kommission gerechnet, welche die möglichen Wege der Energiemärkte der EU bis 2050 hin zu einem CO₂-armen, ressourceneffizienten Systems aufzeigen soll.

Aus Verbraucherperspektive ist wichtig einzuschätzen, was von den europäischen Bürgern verlangt wird und was getan werden muss, um die Verbraucher darin zu unterstützen, ihren Teil der Verpflichtung zu erfüllen, die Treibhausgasemissionen im Energiesektor europaweit um 80-95% zu reduzieren. Die Regierungen der Mitgliedsstaaten müssen ihren Bürgern die nötigen Mittel an die Hand geben, um sich an diesem anstehenden Wandel zu beteiligen, klare Zielvorgaben machen und erklären, warum diese Schritte notwendig sind.

Auch sollte klar sein, dass eine Vision für 2050 weitere kurzfristige Investitionen erfordert. Die EU braucht eine Strategie, um die Investitionen leisten zu können, die Kosten und die Vorteile zu kommunizieren und ein Bewusstsein dafür zu schaffen, dass Treibstoffarmut für eine wachsende Zahl europäischer Bürger zunehmend Realität werden könnte.

Unsere Forderungen

- Alle beteiligten Interessengruppen sollten den Verbraucher klar vermitteln, welche Kosten und Vorteile der Aufbau eines CO₂-armen Energiesystems mit sich bringt.
- Der Übergang zu einem CO₂-armen Energiesystem kann nur gelingen, wenn gleichzeitig eine CO₂-arme Gesellschaft aufgebaut wird. Hierzu bedarf es einer besseren Energieeffizienz, eines wachsenden Anteils der Nutzung erneuerbarer Energien und einer Lenkung des Verbraucherverhaltens.
- Die Verbraucher müssen motiviert werden, aktiv zum Aufbau einer CO₂-armen Gesellschaft beizutragen, indem sie umweltfreundliche Waren und Dienstleistungen kaufen. Nur wenn alle Verbraucher, auch die schwächer gestellten, wirklich eine Wahl haben, können die notwendigen Änderungen stattfinden.
- Um auch in Zukunft ein stabiles und ausgewogenes Angebot sicherzustellen, muss die Planung und Entwicklung der Nachfrage nach erneuerbaren Energien auf europäischer Ebene erfolgen, da nur ein koordiniertes Vorgehen zum Erfolg führen kann.
- Wettbewerbsfähige Technologien sollten weitreichenden Einsatz finden und diesbezüglich die richtigen Anreize geschaffen werden. Die Einführung von intelligenten und CO₂-armen Technologien sollte auf der Grundlage der Kosteneffizienz erfolgen.
- Gut funktionierende EU-weite Energiebinnenmärkte sowie eine Stärkung der Verbraucherrechte und eine Feststellung der Verbraucherbedürfnisse.

Dokumente

- Konsultation zur „Energy Roadmap 2050“, [Stellungnahme von BEUC](#) (x/2011/027)

Weitere Informationen: sustainenergy@beuc.eu

Sicherheit

I. Revision der Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit

Hintergrund

Auf dem EU-Markt werden oft unsichere Verbraucherprodukte entdeckt, die dann zurückgerufen werden müssen, auch solche, die das CE-Zeichen tragen. Hieraus erwachsen vermeidbare Risiken für die Gesundheit und Sicherheit.

Die Europäische Kommission plant 2012 eine Revision der Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit (RaPs), zu der 2010 eine Anhörungsphase stattfand. In Zusammenarbeit mit ANEC¹ hat BEUC der Europäischen Kommission und dem Parlament Vorschläge zur Revision der Richtlinie unterbreitet. Viele unserer Anliegen wurden im Parlament aufgegriffen und wir hoffen, dass dies auch von der Europäischen Kommission in dem neuen Vorschlag für die überarbeitete Richtlinie aufgegriffen wird.

Unsere Forderungen

- BEUC fordert die Unterstützung der Entschliebung des Parlaments aus dem Jahr 2010.
- Es muss mehr Klarheit darüber herrschen, wie die verschiedenen in der EU geltenden Gesetze zur Produktsicherheit miteinander interagieren. Die Verantwortung der Hersteller muss verstärkt und verdeutlicht werden.
- Es muss sichergestellt werden, dass der Grad der Durchsetzung EU-weit gleich ist, und dass die Maßnahmen zur Überwachung des Marktes greifen.
- Auf Produkte, die auf Kinder anziehend wirken, sollte explizit eingegangen werden. Außerdem sollte das Verbot von Lebensmittelimitaten aufrecht erhalten bleiben.
- Es sollte ein europäischer Rahmen für die Marktüberwachung und den breiteren Zugang zu Informationen über gefährliche Produkte entwickelt werden. Es sollten ein mit EU-Mitteln finanziertes Unfallstatistiksystem und eine europäische Beschwerdeabwicklungs- und Meldestelle eingerichtet werden.
- Die EU-Notfallmaßnahmen sollten ganz und gar an den Risiken ausgerichtet werden, auf die sie sich beziehen, entweder, indem diese Maßnahmen dauerhaft eingeführt werden oder indem ihre Geltung sichergestellt wird, bis eine zufriedenstellende Lösung gefunden wird.
- Die Entscheidungen der Europäischen Kommission, die Sicherheitsanforderungen im Rahmen der RaPs festlegen und die auf die Unterstützung der Entwicklung von genormten Mandaten abzielen, sollten rechtsverbindlichen Status erhalten.

Dokumente

- Revision der Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit – [„Key issues from a consumer’s perspective“](#) (x/2010/031)

Weitere Informationen: safety@beuc.eu

¹ ANEC ist die Stimme der europäischen Verbraucher in Normungsfragen

II. Nanotechnologien und Nanomaterialien

Hintergrund

Nanotechnologien sind neue Technologien, die sich auf dem Vormarsch befinden. In einigen Anwendungen können sie für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher Vorteile mit sich bringen. Im Hinblick auf die Umwelt können sie die Energieeffizienz steigern, medizinische Therapien können sie in ihrer Wirksamkeit steigern und Produktionsabläufe optimieren. Dennoch sind wir wegen der potenziellen kurz- und langfristigen Negativfolgen von Nanomaterialien auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt besorgt.

Besorgniserregend finden wir in diesem Zusammenhang die zunehmende Verwendung von Nanomaterialien in Verbraucherprodukten, die ohne vorherige Risikobewertung auf dem europäischen Markt verkauft werden. Besondere Bedenken haben wir im Hinblick auf Produkte, mit denen Verbraucher täglich in direkten Kontakt kommen (zum Beispiel Kosmetik und Lebensmittel). Es ist sehr wichtig, dass die Verbraucher gut geschützt werden und sich sicher sein können, dass jedes auf dem Markt erhältliche Produkt, das aus Nanomaterialien besteht (oder mit deren Hilfe hergestellt wurde) unabhängig bewertet und als sicher befunden wurde, bevor es verkauft werden darf.

BEUC stellt hohe Erwartungen an den zukünftigen Aktionsplan der EU für Nanotechnologien. 2011 muss die Kommission zudem auf die im April 2009 getroffene Entschließung des Parlaments zu regulatorischen Aspekten der Nanomaterialien antworten, die insbesondere eine regulatorische Prüfung und eine Definition verlangt.

Unsere Forderungen

- Eine Prüfung und ggf. Anpassung aller relevanten Rechtsvorschriften (REACH und Produktsicherheitsvorschriften) sollte vorgenommen werden, um den potenziellen Risiken von Nanotechnologien angemessen zu begegnen.
- Die Entwicklung geeigneter Sicherheits- und Risikobewertungsmethoden sollte unter Berücksichtigung aller Eigenschaften von Nanomaterialien gefördert werden.
- Für alle Nanomaterialien, die in Verbraucherprodukten oder in Produkten, von denen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können, enthalten sind, sollte eine Sicherheitsbewertung und Zulassung vorgeschrieben werden. Hier sollte das Prinzip „Ohne Daten kein Markt“ gelten.
- Die Hersteller sollten Verbraucherprodukte, die Nanomaterialien enthalten, kennzeichnen müssen, so wie es die neue Verordnung für Kosmetik vorschreiben wird. Es sollte eine Liste der Produkte auf dem EU-Markt, die Nanomaterialien enthalten, aufgestellt werden.
- Auf Produkten, die mit dem Hinweis vermarktet werden, dass sie Nanomaterialien enthalten, werden derzeit irreführende Angaben gemacht; diese müssen reguliert werden.
- Bei Finanzierung und Forschung sollten die Prioritäten auf diejenigen Aspekte von Nanomaterialien gelegt werden, die für die Umwelt, die menschliche Gesundheit und die Sicherheit relevant sind.
- In der gesamten EU muss eine öffentliche Debatte über Nanotechnologien geführt werden.

Dokumente

- "Small is beautiful, but is it safe?" [ANEC/BEUC-Positionspapier](#) (x/2009/043)
- [Broschüre](#) (x/2010/076) zum Dokument "[2010 inventory of products claiming to contain nanomaterials](#)" (x/2010/077)
- Konsultation zur Definition von "Nanomaterialien", [Antwort von BEUC](#) (x/2010/081)

Weitere Informationen: safety@beuc.eu

Lebensmittel

I. Lebensmittelinformationen für Verbraucher

Hintergrund

In einigen EU-Ländern ist mehr als die Hälfte aller Erwachsenen übergewichtig und eins von fünf Kindern fettleibig. Diabetes vom Typ 2, der im engen Zusammenhang mit Ernährung und Fettleibigkeit steht, ist immer häufiger verbreitet. Obwohl die Lösung für das Problem der Fettleibigkeit viele Faktoren umfasst, spielt die Ernährung eine Hauptrolle.

Auch wenn die Verbraucher sich der Verbindung zwischen dem, was sie essen, und dessen Auswirkungen auf die Gesundheit bewusst werden, sind sie oft verwirrt, wenn sie die Kennzeichnung auf den Lebensmitteln anschauen. Die Nährwertangaben sind entweder unvollständig oder unübersichtlich - es gibt unterschiedliche vereinfachte Kennzeichnungen auf den Vorderseiten der Packungen, die einen Vergleich zwischen Produkten erschweren. Da der Vorschlag für eine Verordnung über nährwertbezogene Angaben für Verbraucher vor einer entscheidenden Phase in der zweiten Lesung steht, sind unsere Forderungen im Folgenden einzeln aufgeführt.

Die vorgeschlagene Richtlinie durchläuft aktuell die zweite Lesung und mit der Abstimmung im Europäischen Parlament wird im Juli 2011 gerechnet.

Unsere Forderungen

- Auf der Verpackungsvorderseite sollten die Nährwertangaben zu den wichtigsten Nährstoffen (Fett, gesättigte Fettsäuren, Zucker und Salz) sowie zum Brennwert verpflichtend sein; wohingegen sich auf der Verpackungsrückseite vollständige Nährwertangaben zu den "Big Eight" befinden sollten (Protein, Brennwert, Fett, gesättigte Fettsäuren, Kohlenhydrate, Zucker, Salz und Ballaststoffe) sowie trans-Fettsäuren.
- Möglichkeit der vereinfachten Kennzeichnung auf der Verpackungsvorderseite, die den Gehalt dieser Nährstoffe anders ausgedrückt bzw. dargestellt angibt.
- Die Nährwertangaben sollten sich stets auf 100 g bzw. ml beziehen, um Vergleiche zwischen Produkten zu ermöglichen. Außerdem sollten auf der Rückseite der Verpackung die entsprechenden Angaben pro Portion angegeben werden, wie vom Europäischen Parlament in zweiter Lesung im Umweltausschuss (ENVI) gefordert.
- BEUC ruft dazu auf, die vom Umweltausschuss angenommene Stellungnahme zu unterstützen, die sich für die Verpflichtung zur Angabe des Herkunftslandes auf frischem Obst und Gemüse, Milch und Molkereiprodukten, allen Fleisch- und Fischprodukten sowie bei Fleisch und Fisch, die in industriell verarbeiteten Lebensmitteln enthalten sind, ausspricht.
- Die Lesbarkeit der Kennzeichnungen muss verbessert werden. Daher unterstützen wir den Standpunkt des Umweltausschusses, der für den Aufdruck eine Mindestschriftgröße von 1,2 mm sowie Vorschriften zur Deutlichkeit und zum Kontrast fordert.

Dokumente

- [Positionspapier "Food Information to Consumers" \(x/2008/040\)](#)

Weitere Informationen: food@beuc.eu

II. Gesundheits- und nährwertbezogene Angaben

Hintergrund

Gesundheits- und nährwertbezogene Angaben wurden und werden von der Lebensmittelindustrie als wichtiges Marketingmittel eingesetzt, um Verbraucher zum Kauf von Produkten zu bewegen. Wegen der vielen übertriebenen und aus der Luft gegriffenen Angaben, die auf dem Markt zu finden sind, ist es für die Verbraucher schwer herauszufinden, welche davon vertrauenswürdig sind, und letztlich eine informierte Entscheidung zu treffen. Häufig betonen diese Angaben nur einen positiven Aspekt, wie etwa einen niedrigen Zuckergehalt, wohingegen auf den hohen Gehalt an Salz oder gesättigten Fettsäuren nicht hingewiesen wird.

Um dem Problem der vielen Lebensmittel, die den Verbrauchern wegen angeblicher gesundheitlicher Vorteile oder guter Nährwerte angepriesen werden, zu begegnen, wurde 2006 eine EU-Verordnung mit harmonisierten Vorschriften für die Verwendung von Angaben verabschiedet.

Die Regulierung solcher Angaben dient dem Zweck, unfundierte und irreführende Angaben zu verbieten und nur solche Angaben zuzulassen, die wissenschaftlich begründet sind und auf die der Verbraucher sich verlassen kann. Auch wird so sichergestellt, dass Unternehmen, die auf wissenschaftlich fundierte Angaben zurückgreifen können, den Nutzen aus ihren Investitionen ziehen können.

Unsere Forderungen

- Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) nimmt aktuell eine Bewertung der wissenschaftlichen Begründung gesundheitsbezogener Angaben vor und BEUC setzt hohe Erwartungen in die Erarbeitung einer Positivliste zugelassener Angaben. Es ist sehr wichtig, dass übertriebene Angaben baldmöglichst vom Markt verschwinden, damit die Verbraucher den Angaben auf Lebensmitteln vertrauen können.
- Die Nährwertprofile, ein zentraler und notwendiger Teil der Verordnung über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben, werden den Verbraucher helfen, eine informierte Auswahl zu treffen. Sie hätten von der Europäischen Kommission bis Januar 2009 entwickelt werden sollen. Zwei Jahre später warten wir allerdings immer noch auf einen Vorschlag. Daher fordert BEUC die Europäische Kommission auf, ihren Vorschlag für Nährwertprofile baldmöglichst vorzulegen. Wir vertreten den Standpunkt, dass solche Profile wissenschaftlich fundiert sein müssen und ihren Zweck erfüllen sollten, d. h. dass sie verhindern, dass Verbraucher durch die Angaben auf einem Lebensmittel über dessen Eigenschaften getäuscht werden.

Dokumente

- [Positionspapier "Nutrition labelling"](#) (x/2008/052)
- [BEUC Factsheet "Nutrient Profile"](#) (x/2011/024)
- [BEUC Factsheet "Nutrition & Health claims"](#) (x/2011/025)

Weitere Informationen: food@beuc.eu

III. Klonen und neuartige Lebensmittel

Hintergrund

Neue Technologien in der Aufzucht und den Herstellungsprozessen von Lebensmitteln wirken sich potenziell auf die Lebensmittelsicherheit aus. Obwohl die Verbraucher von diesen Innovationen profitieren können, dürfen Wettbewerbsfähigkeit und Innovation keinen höheren Stellenwert als die öffentliche Gesundheit und Sicherheit einnehmen. Insbesondere bezüglich der Technologie des Klonens zur Lebensmittelerzeugung hat BEUC Bedenken geäußert. Die überwältigende Mehrzahl der Verbraucher in der EU möchte nicht, dass Klonen zum Zweck der Lebensmittelherstellung verwendet wird. Auch haben die Verbraucher wegen der fehlenden Herkunftsnachweise bzw. Kennzeichnungen keine Möglichkeit, herauszufinden, ob ihr Fleisch oder ihre Milch von geklonten Tieren stammen oder nicht. Darüber hinaus hat die EFSA mit ihrer Aussage, dass nicht alle Fragen „zufriedenstellend behandelt“ werden können, selbst zu erkennen gegeben, dass es wissenschaftliche Restunsicherheiten gibt.

BEUC hat auf den Bericht der Europäischen Kommission zum Klonen vom Oktober 2010 reagiert, in dem vorgeschlagen wurde, einen konkreten Rechtsrahmen zur befristeten Aussetzung des Klonens und des Verbots von Lebensmitteln aus Klonen zu schaffen.

Wir bedauern, dass die Vermittlungsgespräche zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat gescheitert sind, so dass in der Regulierung des Vertriebs von Lebensmittelerzeugnissen von Nachkommen von Klonen eine Lücke bleibt und wodurch die positiven Vorschriften, die erreicht wurden, verloren gehen, zum Beispiel bessere Genehmigungsverfahren für Lebensmittel aus Drittländern oder eine Definition der Nanotechnologie. Die Europäische Kommission muss jetzt bis zum Herbst 2011 einen Vorschlag vorlegen, u. a. zum Thema Klonen. Wir hoffen, dass die polnische Präsidentschaft die Arbeit an diesem neuen Vorschlag rasch aufnehmen wird.

Unsere Forderungen

- Der neue Vorschlag der Europäischen Kommission für die Verordnung sollte das Thema der mittels Klonen erzeugten Lebensmittel, und der hier bestehenden Lücke, mit hoher Dringlichkeit angehen.
- Der Vorschlag der Europäischen Kommission, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln aus Klonen 5 Jahre auszusetzen, sollte auf die Nachkommen der Klonen sowie das Reproduktionsmaterial (Samen und Embryonen) ausgedehnt werden, zumindest bis die Wissenslücken geschlossen wurden und sichergestellt ist, dass die Verbraucher selbst wählen können, da es sonst zum Konsum von Lebensmitteln kommen würde, die aus den Nachkommen erzeugt werden.
- Sollte das Moratorium in Zukunft aufgehoben werden, sollte ein umfassendes, verpflichtendes System für den Herkunftsnachweis von Klonen und ihren Nachkommen existieren, sowie auch Kennzeichnungsvorschriften für daraus hervorgegangene Lebensmittel.

Dokumente

- Klonen zur Erzeugung von Lebensmitteln – [“BEUC comments to the Commission’s report”](#) (x/2010/087)
- [Positionspapier “Novel Food Regulation”](#) (x/2010/005)

Weitere Informationen: food@beuc.eu

Gesundheit

I. Patienteninformationen

Hintergrund

Im Dezember 2008 legte die Europäische Kommission einen Richtlinienvorschlag bezüglich der Information der breiten Öffentlichkeit über verschreibungspflichtige Arzneimittel vor. Der Vorschlag brachte den Verbrauchern keinen Mehrwert und öffnet der Werbung für verschreibungspflichtige Arzneimittel Tür und Tor. Dies wurde von BEUC und vielen anderen Interessengruppen stark kritisiert.

Der Standpunkt in der ersten Lesung des Europäischen Parlaments führt zu einer deutliche Verbesserung des Texts und einem Perspektivwechsel – vom Recht der Industrie auf Kommunikation hin zum Recht des Patienten auf Information. Nach der Abstimmung beschloss die Europäische Kommission, einen Änderungsvorschlag vorzulegen, der in diesem Sommer erwartet wird und viele Änderungen des Parlaments berücksichtigt. Doch auch wenn BEUC den von den EP-Abgeordneten vorgelegten Text begrüßt, sind wir skeptisch, was den Mehrwert solcher Rechtsvorschriften für die Verbraucher anbetrifft und bestehen auf weitere Garantien, vor allem im Fall der Informationen, die von Ärzten und anderen medizinischen Fachkräften weitergegeben werden, da die Patienten diesen am meisten vertrauen.

Unsere Forderungen

- Wir fordern den Rat auf, den Mehrwert dieses Richtlinienvorschlags sorgfältig zu prüfen und sicherzustellen, dass die Bedürfnisse der Verbraucher im Bereich der Patienteninformationen wirklich erfüllt werden.
- Es ist sehr wichtig, dass weiterhin klar zwischen Information und Werbung unterschieden wird.
- Insbesondere der Fall der direkten Informationsweitergabe durch Ärzte und anderen medizinischen Fachkräften ist ein wichtiges Anliegen und die von der Industrie ausgegebenen Informationen sollten von der Richtlinie nicht ausgenommen werden, sondern dringend geregelt werden.
- Gute und unabhängige Informationsquellen (z. B. die Europäische Arzneimittelagentur (EMA, European Medicines Agency) oder das europäische Register über klinische Studien) sollten gefördert und gestärkt werden.
- Die Informationsquelle sollte klar angegeben werden.
- Die wirksame Durchsetzung der Gesetzgebung, auch im Internet und den sozialen Medien, muss garantiert werden.

Dokumente

- [BEUC Positionspapier: "Information to the public on prescription medicines"](#) (x/2010/068)

Weitere Informationen: health@beuc.eu

II. E-Gesundheit

Hintergrund

2010 wurde die Digitale Agenda für Europa vorgestellt und die Mitteilung zur Innovationsunion im Rahmen der EU-Strategie „Europa 2020“ für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum veröffentlicht. Die Digitale Agenda der EU beinhaltet gezielte Aktionen und Ziele für die e-Gesundheit als Teil einer breiteren Strategie zur nachhaltigen Gesundheitsversorgung und IKT-gestützter Hilfen für ein würdiges und unabhängiges Leben.

Parallel hierzu haben die Mitgliedsstaaten aktiv ergänzende Schritte im Bereich der e-Gesundheit unternommen. Die Entschlüsse des Rates, die im Dezember 2009 angenommen wurden, forderten die Europäische Kommission auf, den Aktionsplan zur e-Gesundheit aus dem Jahr 2004 zu aktualisieren, und anschließend wurde die „eHealth Governance Initiative“ geschaffen. Diese hat zum Ziel, einen aktiven Beitrag zur Gestaltung der politischen Agenda der EU im Bereich der e-Gesundheit zu leisten, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf die Interoperabilität gelegt werden soll.

Der zweite Aktionsplan zur e-Gesundheit (eHealth Action Plan, eHAP), über den aktuell debattiert wird, wird die Chance bieten, die bisherigen Aktionen zu bündeln, sie nach Möglichkeit weiterzuentwickeln und eine längerfristige Vision für die e-Gesundheit in Europa zu schaffen – im Rahmen der Strategie „Europa 2020“, der Digitalen Agenda für Europa, sowie der Mitteilung zur Innovationsunion und der damit verbundenen europäischen Innovationspartnerschaft zum aktiven und gesunden Altern.

Unsere Forderungen

- Wissen und Vertrauen sollten gefördert werden, damit die e-Gesundheitsleistungen von den Verbrauchern angenommen werden.
- Die Verbraucher sollten stets eine Einverständniserklärung zur Weitergabe ihrer persönlichen Gesundheitsdaten und der Erhebung anderer sensibler Daten abgeben müssen.
- Die rechtlichen, regulatorischen und organisationsbezogenen Interoperabilitätsbarrieren in der e-Gesundheit müssen überwunden werden.
- Die Entwicklung und Durchführung von Initiativen ist nötig, um die e-Gesundheitsdienstleistungen umsetzen zu können.

Dokumente

- Öffentliche Konsultation zum EU-Aktionsplan zur e-Gesundheit, [Antwort von BEUC](#) (x/2011/058)
- [“BEUC position on the electronic health records”](#) (x/2011/059)

Weitere Informationen: health@beuc.eu

III. Aktives und gesundes Altern

Hintergrund

Die europäische Innovationspartnerschaft zum aktiven und gesunden Altern ist Teil der „Innovationsunion“ der EU, die wiederum eine der Leitinitiativen der Strategie „Europa 2020“ ist.

Die Initiative, die im Februar 2011 vom Rat gebilligt wurde, soll den Verbrauchern im Alter ein gesundes, aktives und unabhängiges Leben ermöglichen, die Nachhaltigkeit und Effizienz des Sozialversicherungssystems und des Gesundheitswesens erhöhen, die Märkte für innovative Produkte und Dienstleistungen ankurbeln und wettbewerbsfähiger machen. Der Plan für die strategische Umsetzung und die konkreten Maßnahmen der Pilot-Innovationspartnerschaft werden in den kommenden Monaten diskutiert werden und alle Interessengruppen einbeziehen – auch die Mitgliedsstaaten.

Unsere Forderungen

- BEUC fordert mehr Nachdruck auf Prävention und Gesundheitsförderung, gleichzeitig sollten den Verbrauchern geeignete Hilfestellungen an die Hand gegeben werden, um informierte und gesunde Entscheidungen zu treffen.
- Alle Verbraucher sollten Zugang zu hochwertiger medizinischer Versorgung haben, u. a. zu sicheren, bezahlbaren und innovativen Medikamenten.
- Bei der Verwendung von IKT-Lösungen muss die digitale Kluft zwischen den Generationen berücksichtigt werden, ebenso Aspekte der Sicherheit und Privatsphäre.
- Ältere Verbraucher haben spezifische Bedürfnisse, daher muss ein umfassenderer Ansatz verfolgt werden, der Finanzdienstleistungen, Lebensmittel, Gesundheit, Soziales, Bildung und Transport einbezieht.

Dokumente

- Öffentliche Konsultation zum aktiven und gesunden Altern, [Antwort von BEUC](#) (x/2011/016)

Weitere Informationen: health@beuc.eu



- AT - Verein für Konsumenten-information - VKI
- AT - Arbeitskammer - AK
- BE - Test-Achats/Test-Aankoop
- BG - Bulgarian National Association Active Consumers- BNAAC
- CH - Fédération Romande des Consommateurs - FRC
- CY - Cyprus Consumers' Association
- CZ - TEST - Czech association of consumers
- DE - Verbraucherzentrale Bundesverband - vzbv
- DE - Stiftung Warentest
- DK - Forbrugerrådet - FR
- EE - ETL - Eesti Tarbijakaitse Liit
- EL - Association for the Quality of Life - E.K.PI.ZO
- EL - General Consumers' Federation of Greece - INKA
- EL - Consumers' Protection Center - KEPKA
- ES - Confederación de Consumidores y Usuarios - CECU
- ES - Organización de Consumidores y Usuarios - OCU
- FI - Kuluttajaliitto - Konsumentförbundet ry
- FI - Kuluttajavirasto
- FR - UFC - Que Choisir
- FR - Consommation, Logement et Cadre de Vie - CLCV
- FR - Organisation Générale des Consommateurs - OR.GE.CO
- HR - Croatian Union of the Consumer Protection Associations - Potrosac
- HU - National Association for Consumer Protection in Hungary - OFE
- IE - Consumers' Association of Ireland - CAI
- IS - Neytendasamtökin - NS
- IT - Altroconsumo
- IT - Consumatori Italiani per l'Europa - CIE
- LU - Union Luxembourgeoise des Consommateurs - ULC
- LV - Latvia Consumer Association - PIAA
- MK - Consumers' Organisation of Macedonia - OPM
- MT - Ghaqda tal-Konsumaturi - CA Malta
- NL - Consumentenbond - CB
- NO - Forbrukerrådet - FR
- PL - Polish Consumer Federation National Council - Federacja Konsumentów
- PL - Association of Polish Consumers - Stowarzyszenie Konsumentów Polskich
- PT - Associação Portuguesa, para a Defesa do Consumidor - DECO
- RO - Association for Consumers' Protection - APC-Romania
- SE - The Swedish Consumers' Association - Sveriges Konsumenter
- SI - Zveza Potrošnikov Slovenije - ZPS
- SK - Association of Slovak Consumers- ZSS
- UK - Which?
- UK - Consumer Focus



The European Consumers' Organisation
 Bureau Européen des Unions de Consommateurs
 rue d'Arlon 80
 B-1040 Brussels
 Tel : +32 (0)2 743 15 90
 Fax: +32 (0)2 740 28 02
 consumers@beuc.eu
 www.beuc.eu



BEUC activities are partly funded from the EU budget